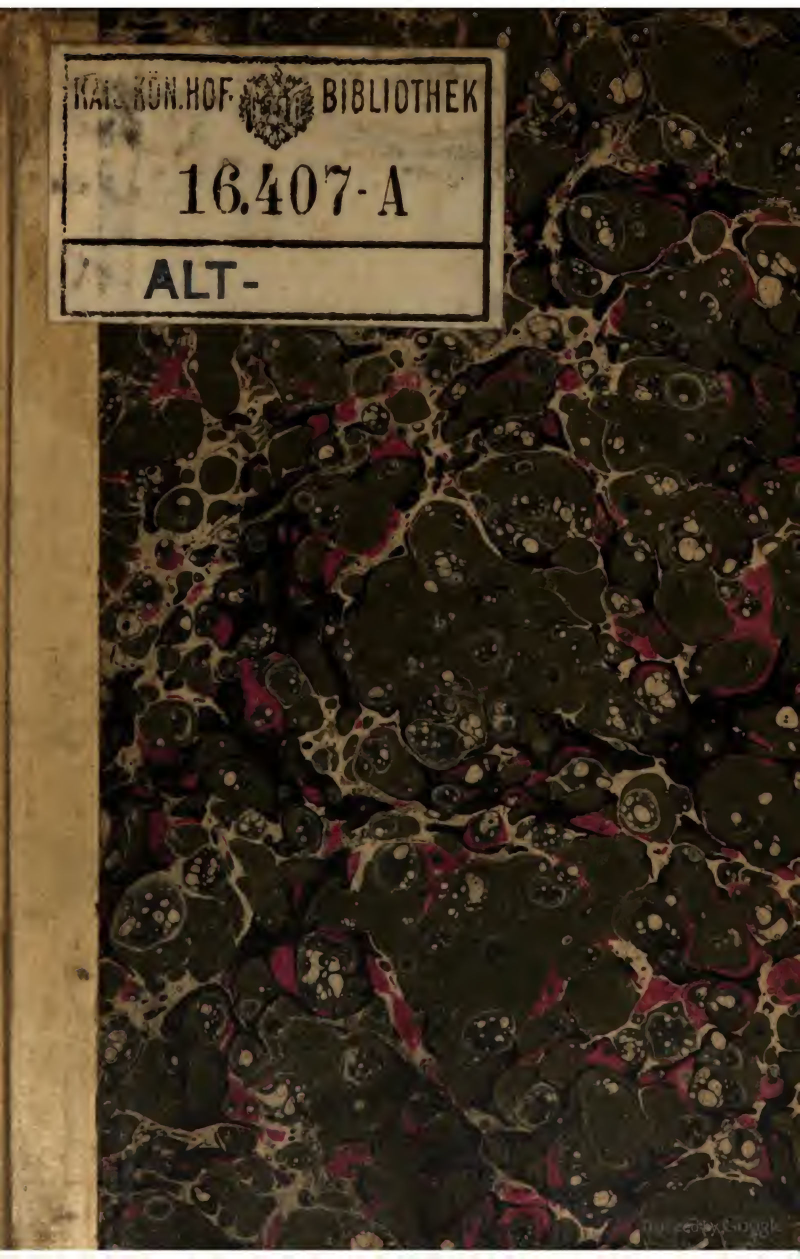
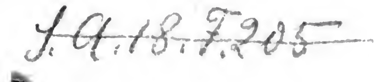



J. A. 18. F. 205



Historische Erläuterungen

über den

Ursprung und Fortgang des Zunftwesens

bei

den Bäcker-Innungen

in

Deutschland überhaupt

und

in der Stadt Leipzig insbesondere.

„Da der Handwerks-Aemter Gerechtigkeiten und Privilegia von der Obrigkeit Concessionen und Begnadigungen dependiren, so ist zuvörderst darauf zu sehen, was von derselben den Handwerks-Aemtern durch die Rollen und Privilegia concediret, oder ausdrücklich nachgegeben worden."

D. Mevius.




K. K. HOFBIBLIOTHEK
WIEN

Historische Erläuterungen

über den

Ursprung und Fortgang

des

Zunftwesens

bei

den Bäcker-Innungen

in

Deutschland überhaupt und in der Stadt Leipzig insbesondere.

Von

D. Emil Ferdinand Vogel,

Privatdocenten der Rechte und der Philosophie an der Universität zu Leipzig.

Leipzig,

Ernst Goetz.

1843.

Beiträge

zur

Geschichte

der

Zunft- und Innungs-Verfassung

beim

deutschen Handwerksstande.

Von

D. Emil Ferdinand Vogel,
Privatdocenten der Rechte und der Philosophie an der Universität
zu Leipzig.

Erstes Heft:

Historische Erläuterungen über den Ursprung und Fortgang des Zunftwesens bei den Bäcker-Innungen in Deutschland überhaupt und in der Stadt Leipzig insbesondere.

Leipzig,
Ernst Goetz.
1843.



Sr. Hochwürden,

Herrn

D. Eduard Friederici,

Erb=, Lehn= und Gerichtsherrn auf Gaschwitz, Dom=Capitular im Stifte Wurzen, Rechts=Consulenten und Stadtverordnetem zu Leipzig,

dem

gründlichen Kenner des deutschen Rechts und der deutschen Geschichte,

widmet diese Blätter

in

aufrichtiger, dankbarer Ergebenheit

der Verfasser.


K. K. HOFBIBLIOTHEK
WIEN

Vorrede.

Bei der großen Regsamkeit, die gegenwärtig überall auf deutschem Boden im Gebiete der bürgerlichen Gewerbsthätigkeit sich offenbart, kommt unseres Bedünkens außerordentlich viel darauf an, strebsame Mitglieder gewerblicher Genossenschaften zeitig und möglichst vollständig darüber in's Klare zu setzen, wie diese Vereine nach und nach in das Leben traten, sich mitten unter den politischen Stürmen der drei letzten Jahrhunderte weiter entwickelten, und nach und nach ihre jetzige Gestaltung erhielten. Denn nur aus der reinen

Anschauung dieses schon an sich sehr interessanten Spiegelbildes der Vergangenheit kann volle moralische Kraft für die jedenfalls auf den innern geistigen Gehalt ihrer eigenen Mitglieder zu gründende weitere Entfaltung und Fortbildung jener Genossenschaften gewonnen werden: eine Fortbildung, die mit den höchsten Gesammtzwecke der allgemeinen menschlichen Bestimmung so innig zusammenhängt, daß engherzige politische Principe u. s. w. unmöglich ein würdiges Gegengewicht dagegen bilden können.

Im lebhaften Gefühl dieser Wahrheit beginnt der Verfasser durch gegenwärtige Blätter die Erfüllung einer litterarischen Zusage, welche er dem Publikum vor anderthalb Jahren gegeben. Es erscheint nämlich hier das erste Heft von den „Beiträgen zur Geschichte der deutschen Zunft- und Innungs-Verfassung;" welche er in dem Vorworte zu seinem „historisch-juristischen Gutachten über die Beibehaltung der Zunft- und Innungs-Verfassung beim deutschen Handwerksstan-

de" (Leipzig, 1841. 8.) als Materialien-Sammlung für die Geschichte der einzelnen Zünfte zu begründen versprach.

So wie im gegenwärtigen ersten Hefte die Genossenschaft der deutschen Bäcker als eine der ältesten und wichtigsten Handwerks-Innungen ihrem allmähligen Entstehen nach aus authentischen Quellen geschildert wird, so soll dieß späterhin auch mit andern ähnlichen Handwerkszünften geschehen. Freunde und Kenner der deutschen Cultur-Geschichte, welchen interessante, auf den Entwickelungsgang der deutschen Handwerks-Innungen bezügliche Materialien aus den Stadtarchiven, Zunft-Laden u. s. w. zu Gebote stehen, werden sich ein recht wesentliches Verdienst um die Förderung der hier fraglichen guten Sache erwerben, wenn sie sich entschließen, dem Unterzeichneten davon Mittheilung zu machen. Denn nur auf diese Weise und ganz allmählig können die großen Lücken, welche gerade dieser Theil der

deutschen Cultur-Geschichte noch darbietet, wieder ergänzt und ausgefüllt werden.

Leipzig, den 28. October 1842.

D. Emil Ferdinand Vogel.

Inhalt.

I.

Ursprüngliche Verhältnisse des deutschen Bäckereiwesens vor dem Entstehen der städtischen Gewerbs-Innungen.

Unter den mancherlei Schutz- und Sicherheits-Vereinen, welche durch die verschiedenen sich selbst durchkreuzenden Interessen der bürgerlichen Thätigkeit in Deutschland nach und nach in das Daseyn gerufen wurden, haben die Handwerks-Innungen von jeher einen sehr wichtigen Platz behauptet. Daß diese Schutz-Vereine für die Entfaltung der bürgerlichen Thätigkeit nicht früher Platz ergreifen konnten, als bis der eigentliche bürgerliche Verkehr als solcher durch das Entstehen von Städten einen äußern Anhaltepunkt bekommen hatte, leuchtet von selbst ein. Eben so gut läßt sich aber auch ermessen, daß die gewerblichen Beschäftigungen solcher Handwerks-Innungen, welche ihrer Thätigkeit der Besorgung der ersten Lebensmittel widmeten und die eben darum zu

den ältesten Zünften gehören, weil gleich beim ersten Beginn des Zusammenwohnens einer größern Menschenmasse ihr Geschäftsbetrieb unentbehrlich für diese Gesammtheit erschien — schon vor dem Entstehen des eigentlichen Städtelebens einen Stützpunkt gehabt haben müssen, um eben diesen Innungen einen so frühen und so fest bestimmten Eintritt in das städtische Corporationswesen zu gewähren, als wir nach dem Zeugniß der Geschichte wirklich bei ihrem Thun und Treiben wahrnehmen.

Die Ursprungs-Geschichte des deutschen Bäckereiwesens, die wir hier zunächst zu besprechen haben, ist ganz geeignet, deutliche Belege für die Richtigkeit dieser Ansichten zu liefern. Es erscheint nämlich die Bäcker-Innung nicht nur als eine der ältesten in Deutschland, sondern wir finden auch ihren Gewerbsbetrieb schon vor der Entwickelung des eigentlichen Städtelebens innerhalb der Kloster-Oekonomien auf so bestimmte Haltpunkte gegründet, daß es uns gar nicht wundern darf, wenn wir späterhin im städtischen Gesammt-Verkehr gerade diese Zunft sehr zeitig mit ungewöhnlichem Uebergewicht auftreten sehen.

Daß in ältester Zeit in Deutschland das Backen ein Geschäft der Weiber war, leidet keinen Zweifel. So lange, als die Haushaltungen als vereinzelte Gehöfte bestanden, blieb es auch wohl in ihren Händen; allein so wie sich wirkliche Dörfer bildeten und zahlreich bewohnte Höfe entstanden, ward es üblich, auch das männliche Dienstpersonal mit dieser nicht ganz leichten Arbeit zu beauftra-

gen. Wahrscheinlich wäre dieß nicht so zeitig geschehen, als es wirklich der Fall war, wenn man es nicht rathsam und zeitersparend gefunden hätte, das Brodbacken von denselben Leuten verrichten zu lassen, die das Mahlen des Mehls auf den Handmühlen übernahmen. Allerdings mochten nun in ältester Zeit in Deutschland so gut, wie nach dem Zeugniß der Bibel (2. B. Mos. Kap. 11. V. 5.) im Orient, die ursprünglich sehr kleinen Handmühlen recht füglich von Frauenhänden in Bewegung gesetzt werden können, die nach Beendigung dieser Arbeit zum Brodbacken übergingen: allein jemehr Aufenthalt die langsame Förderung des Mahlens auf so kleinen Mühlen machte, desto eher mußte man darauf verfallen, diese Maschinen lieber zu vergrößern und ihren Betrieb dann männlichen Arbeitern überlassen; und nachdem dieß einmal geschehen war, lag es desto näher, mit dem Mahlen auch das Backen solchen Arbeitern anzuvertrauen.

Gewiß geschah dieß sehr zeitig; denn schon in Urkunden aus dem neunten Jahrhundert werden durch den lateinischen Ausdruck pistores nicht nur Bäcker, sondern auch Leute bezeichnet, die das Mehl mahlen; und dieser Ausdruck bezieht sich ursprünglich in seiner Abstammung von pinsere, zermalmen, auch nur auf die letztere Operation, daher man anfangs nur „pinsores" und nicht „pistores" sprach und schrieb. Eben so mußte das Getraidemahlen und Brodbacken als eine der nothwendigsten Arbeiten, die gleichzeitig besondere Reinlichkeit verlangte, von selbst dazu auffordern, daß man den, sich damit be-

schäftigenden Dienstleuten eigene Arbeitslokale innerhalb des Gesammtgehöftes anwieß; und als diese Arbeitslokale später auch zu andern häuslichen Geschäften benutzt wurden, behielten sie immer noch den ursprünglichen Namen der Mahl= und Backhäuser, pisilia, bei *).

In der berühmten Hofwirthschafts=Ordnung Kaiser Karls des Großen, vom Jahre 812 v. Chr. G. — dem sogenannten Capitulare de Villis — kommen Kap. 45. unter den kunstfertigen Arbeitern, die jeder Domainen=Beamte auf seinem Gute bereit haben soll, ausdrücklich anch Bäkker vor, die Semmeln für die kaiserliche Wirthschaft zu

*) Vergleiche K. G. Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Thl. I., Görlitz, 1799. 8., S. 309. Der in Süddeutschland sehr einheimische Name Pfister ist gleichbedeutend mit Bäcker und kommt augenscheinlich vom Lateinischen pistor her; auch leitet er auf mehrere Belege darüber, wie nahe verwandt das Bäckereiwesen von Anfang an mit den Stifts= und Kirchen=Einrichtungen war. Denn in der alten bischöflichen Stadt Bamberg, wo dieser Familien=Name sehr zeitig vorkommt, gab es ehemals eine eigene sogenannte Dom=Pfisterei, in welcher für die, damals noch durch gemeinschaftlichen Tisch u. s. w. verbundenen Domherren das nöthige Backwerk für eigene Rechnung besorgt ward; und in dem, an Klöstern und Abteien so reichen Schwabenlande, ist der Famlien=Name Pfister vorzugsweise häufig. Vergl. J. D. F. Sotzmann's trefflichen Aufsatz über Gutenberg und seine Mitbewerber (in Fr. v. Raumer's historischem Taschenbuch auf d. Jahr 1841.) S. 646 u. f.

fertigen verstehen (pistores, qui similas ad opus nostrum faciant) und eben deshalb, weil diese Leute auf den Gehöften vornehmer Grundbesitzer künstlich zu arbeiten begannen, räumte man ihnen schon zu den Zeiten Karls des Großen eigene Backhäuser, pistrinas, ein, von denen die bisherigen, jetzt zum Theil an die Weiber übergehenden, gewöhnlichen Arbeitshäuser pisilia, seitdem ausdrücklich unterschieden wurden *).

Da in jener Stelle des Kapitulare die Semmeln namentlich als Produkte der kunstfertigen Bäckerei erwähnt werden, so bezeugt dieß von selbst, daß man bereits damals verschiedenes Gebäck aus Korn und Weitzen herzustellen verstand, obschon die Leibeignen meistens nur Hafer- oder Gerstenbrod bekamen.

Außer dem gewöhnlichen Brod und den Semmeln hatte man zu jener Zeit schon breitgebacknes Brod unter dem Namen Fladen, welches zwar anfangs nur aus Roggen- oder Speltmehl bestand, bald aber auch aus Waitzenmehl bereitet ward, und von seiner flachen Gestalt vorzugsweise den Namen Platz (placenta) empfing, der in vielen Gegenden noch jetzt einer bekannten Sorte von

*) Vergl. Anton, a. a. O., Thl. I. S. 217 u. 257, so wie den kritisch berichtigten Abdruck vom capitalure de Villis sammt dem breviarium oder Bestandregister über die kaiserlichen Kammergüter, in P. J. Bruns Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Helmstädt, 1799. 8., S. 28, 68 u. 69.

Hausgebäck beigelegt wird*). Eben so kannte man bereits die Pfannkuchen (laganas), die in vielen altdeutschen Urkunden unter dem Namen „gesottenes Brod" vorkommen. Sie wurden in runder Form bereitet, in Fett gesotten und mit Oel bestrichen. Auch gab es schon Brezeln, die man gleichfalls mit Oel bestrich**).

*) Daß das ursprünglich unter dem Namen Platz vorkommende, in die Breite geformte Gebäck aus gewöhnlichem Roggenmehl bereitet ward, und sich also anfangs nur in der Form und nicht nach dem Inhalt vom gewöhnlichen Brode unterschied, dafür streitet der Umstand, daß man noch jetzt in manchen Gegenden die Bäcker, welche nur schwarzes Brod und Bierzwieback verfertigen dürfen, Platz-Bäcker nennt, und auch wohl von einem Bäcker, welcher geringhaltige Waare liefert, den Ausdruck braucht, „er sei ein wahrer Platzbäcker." Eben so gewiß ist aber auch, daß späterhin vorzugsweise Kuchen aus Waizenmehl unter dem Worte Platz verstanden ward. Der ursprünglich übliche Platz hatte höchst wahrscheinlich die Form des tellerartigen, schwedischen „Knicke-Brods" (Knäckebröd).

**) Der Name Brezel kommt höchst wahrscheinlich davon her, daß man diesem Gebäck ursprünglich die Gestalt von zwei in einander gekreuzten Armen gab. Denn in den ältesten Urkunden lautet der lateinische Name der Brezel *brachiolum*, das Aermchen, als Verkleinerungswort von brachium, der Arm; und erst später bildete man daraus die Ausdrücke bracellum und brecitium, welches letztere Wort den deutschen Ausdruck Bretzel selbst hervorrief. Daß man aber dieses Gebäck ursprünglich nur mit einem lateinischen Ausdruck belegte, war des-

So wie man bereits im achten und neunten Jahrhunderte zum Oster= und Pfingstfeste Fladen genoß, und zu Weihnachten Christ=Stollen buck, so kannte man auch schon damals die Brezeln als Fastenspeise. Wie es scheint, wurden sie zuerst bei den Klosterleuten gebräuchlich; der Grund aber, warum dieß geschah, möchte in der Nachahmung eines alten Gebrauchs zu suchen seyn, der aus der vor=christlichen Zeit sich herschrieb. Die alten heidnischen Deutschen hatten nämlich die Sitte, zu gewissen Zeiten ihren Göttern zu Ehren eigends geformtes Backwerk zu bereiten, wovon ein Antheil als Opfer den Priestern dargebracht ward. Da nun dieser Gebrauch so allgemein üblich war, daß ihn Viele auch nach ihrer Bekehrung zum Christenthum noch beibehielten, und gleichwohl ihre geistlichen Bekehrer darin eine sträfliche Anhänglichkeit an heidnische Gebräuche erblickten, die mit dem Heidenthum selbst bei Seite gelegt seyn sollten, während

---

halb sehr natürlich, weil dasselbe anfangs nur in den Klöstern einheimisch war, wo Alles einen lateinischen Anstrich hatte. Die näheren, hierauf bezüglichen Thatsachen werden sogleich oben im Texte vorkommen; und eben um dieser Thatsachen willen, scheint die Ableitung des Namens Brezel aus dem Lateinischen den Vorzug vor der Meinung derer zu verdienen, die seinen Ursprung eben so, wie die Abstammuug des Wort Brod, auf den Volks=Ausdruck brazelicht — scharf am Feuer gebacken — zurückführen, obschon auch diese letztere Ansicht Manches für sich hat. Vergl. übrigens Anton, a. a. O., Thl. I. S. 400 u. f.

doch die dagegen erlassenen, wiederholten Verbote nicht gehörig Frucht tragen wollten: so fand es der Clerus zuletzt am rathsamsten, diese heidnische Opferkuchen in christliche Fastenspeise umzuwandeln, das Andenken an ihre eigentliche Bestimmung durch unmittelbare Aufnahme derselben unter die Klosterspeisen zu vernichten, und sie erst nach dieser Umwandlung, der man in damaliger Zeit eine heiligende Kraft zuschrieb, allmählig in den Bereich der Volksgenüsse zurückkehren zu lassen. Die in Schweden noch jetzt üblichen Bilderbrode, welche die Bauern dort um Weihnachten meistens in der Gestalt eines Ebers zu backen und bis zum Frühjahr aufzuheben pflegen, scheinen um so eher ein Ueberrest jener altgermanischen unter dem Namen Simulacra in den Urkunden vorkommenden Opferkuchen zu seyn, da man mit ihnen noch jetzt einen abergläubischen auf heidnische Sitten zurückdeutenden Gebrauch verbindet. Die schwedischen Bauern suchen sich nämlich dadurch eine einträgliche Erndte zu sichern, daß sie zur Saatzeit ein solches Brod in drei Stücke schneiden, wovon man ein Stück in den Saamenkorb wirft, während das andere dem Pferde am Pfluge dargereicht wird und der Ackerknecht das dritte selbst verzehrt*).

Ob nun gleich, wie aus dem so eben Bemerkten hervorgeht, der erste Grund zu einer kunstgerechten Behand-

*) Vergl. J. C. H. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer, Thl. II., Rostock, 1756. 8., S. 567.

tung des Bäckereiwesens bereits zur Zeit Karls des Großen gelegt war, so würde sich dasselbe doch bei weitem später ausgebildet haben, wenn nicht schon in eben dieser Periode für die innern ökonomischen Verhältnisse der deutschen Klöster eine Selbstständigkeit vorbereitet worden wäre, die für die Fortbildung der Kloster-Handwerker, unter denen die Kloster-Bäcker eine so bedeutende Rolle spielten, vom größten Einfluß war.

Schon im siebenten Jahrhundert wurden die deutschen Kirchen und klösterlichen Stifter von frommen Leuten reichlich begabt, und die damals als Provinzialrichter noch in voller Geltung stehenden Gaugrafen trugen um so weniger Bedenken, über die zahlreichen, an solche Anstalten verschenkten oder testamentarisch überlassenen dienstpflichtigen Leute und Güter fernerhin das Richteramt zu üben, da bei der fortwährenden Zunahme solcher Schenkungen außerdem die Gefahr sehr nahe lag, den bei weitem größten Theil des Grundbesitzes und seiner Bewohner nach und nach von der gewöhnlichen Richtergewalt ganz ausgenommen zu sehen. Gleichwohl waren die Bischöffe, Aebte u. s. w., die selbst die ganz verfassungsmäßige Obergewalt der königlichen Sendgrafen (missi dominici) über geistliche Dinge schon damals lieber ganz von sich abgewälzt hätten, nicht im geringsten willfährig darin, das Richteramt der Gaugrafen über jenes, in geistliche Hand gefallene Besitzthum an Land und Leuten anzuerkennen, sondern wiesen dasselbe bei jeder Gelegenheit zurück.

Hieraus entstanden aber eine solche Menge Streitigkeiten und Unordnungen, daß oft die Geistlichen selbst nicht wußten, wer eigentlich über diesen oder jenen Dienstmann, über dieses oder jenes an ihr Stift geschenkte Gut die Gerichtsbarkeit habe, und während des Streites darüber mit dem betreffenden Gaugrafen hatten die betheiligten Dienstleute nicht selten die traurigsten Mißhandlungen von benachbarter fremder Gewalt zu erdulten, wobei auch wohlbegründete geistliche Rechte mitunter in das Gedränge kamen.

Um nun diesen drückenden Mißverhältnissen ein Ende zu machen und der Geistlichkeit einen eigenthümlichen weltlichen Schutz zu verschaffen, den sie, außerhalb des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs gestellt, sich nicht selbst zu gewähren vermochte, gründete Karl der Große zuerst das mit der Zeit so einflußreich gewordene Amt der Klostervoigte. Er befahl nämlich, jeder Bischoff und Abt solle einen besondern weltlichen Vertheidiger seiner Gerechtsame (Advocatus) haben und dieser solle in der fraglichen Grafschaft mit Erbe und Grundeigenthum ansässig, außerdem aber ein rechtschaffener und wohlangesehener Mann (vir bonus et probus) seyn, bei dem sich der Wille voraussetzen lasse, recht und gerecht zu handeln. Die Wahl deshalb hatten die Geistlichen selbst zu treffen, und sie waren dabei, unter Beobachtung der vorbemerkten Bedingungen, ganz unbeschränkt; nur verstand es sich von

selbst, daß ihre Wahl nicht auf die Unterrichter (centenarios) des Gaugrafen fallen durfte*).

Diese Klostervoigte nun hatten die Rechtspflege über das Kirchengut und über die Kirchendienstleute auszuüben, die man damals gewöhnlich Kirchenknechte nannte; auch ward überhaupt alles, was einem Gotteshause oder Kloster zugehörte, der Pflege des Gaugrafen entnommen und dem Voigte übergeben, selbst mit Einschluß der Aufbietung des Heerbannes, wofern die fragliche geistliche Anstalt nicht ausdrücklich davon dispensirt war, ihre Unterthanen zur Leistung dieser Dienstpflicht zu stellen.

Demnach wurde allen Gerichtsbeamten untersagt, sich ferner um die Leute und Güter der Klöster zu bekümmern; und so wie schon unter Ludwig dem Frommen die Autorität der Klostervoigte bedeutende Vergrößerungen erhielt, so nahm sie späterhin immer mehr zu, bis endlich der bei vielen Klostervoigten sich entfaltende Despotismus allmählig wieder eine Beschränkung hervorrief. Je umfänglicher aber das Amt der Klostervoigte sich gestaltete, desto mehr lag es in ihrer Macht, den innern, ökonomischen Verhältnissen der Klöster eine in sich selbst abgeschlossene, selbstständige Haltung zu geben; und als mit der Zeit der nur erwähnte Mißbrauch ihrer Gewalt es nöthig machte, ihnen

*) Vergl. das zweite Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 813., Nr. 14, und das dritte Kapitulare Ludwigs des Frommen von 819., Nr. 19.

besondere Wirthschaftsbeamte (Villicos) an die Seite zu setzen, ward es diesen sehr leicht, jene Selbstständigkeit der Kloster-Oekonomie-Verfassung auch ferner im Gange zu erhalten, so daß Abänderungen an der hergebrachten Sitte meistens ganz nach ihrem freien Belieben Platz ergriffen; bis auch bei ihnen späterhin Mißbrauch der Gewalt eine Opposition der Aebte und Bischöfe hervorrief.

So empfing das Wirthschaftswesen der Klöster sehr zeitig einen eigenthümlichen Zuschnitt, und je mehr sich diese Anstalten zu bereichern verstanden, desto mehr gab das, seitdem immer mehr zunehmende gedeihliche Wohlleben der Klosterbewohner dazu Anlaß, daß ihre zur Bereitung von Lebensmitteln angestellten Dienstleute, und also namentlich auch die Bäcker, in ihrer gewerbsmäßigen Kunstfertigkeit wesentlich vorwärts schritten.

Einige historisch beglaubigte Beispiele werden dieß am besten erläutern.

Anfangs zeichneten sich die Bäckereien in den größern Klöstern und Abteien nur dadurch aus, daß sich daselbst recht viele Brode auf einmal bereiten ließen, wie denn z. B. im neunten Jahrhundert der Abt Salomo zu St. Gallen einen Ofen besaß, in welchem tausend Brode auf einmal gebacken werden konnten; allein späterhin ward auf die verschiedene Qualität der Waare immer größeres Gewicht gelegt, und die schon von Karl dem Großen versuchsweise angewendete Maaßregel, direkte Brodpreise

festzustellen, ward dahin verbessert, daß man vorschrieb, wie viele Brode aus einem Mut oder Malter Getraide gebacken werden sollten *).

Die größeren Brode nannte man Laibe (leibas) und die kleineren mit einem Verringerungsworte Laibchen (leibunculos). Höchst wahrscheinlich ist dieser Ausdruck nicht von dem deutschen laben, zur Stärkung dienen, sondern von dem serbischen Ausdruck: Chlieb, das Brod abzuleiten. Je mehr bei den verschiedenen Arten von feinem und groben Korn-, Waitzen- und Speltmehl die

*) Vergl. Anton, a. a. O., Thl. I. S. 398. Es läßt läßt sich schwer bestimmen, wie viel ein Mut (modius) ursprünglich an Korn enthielt; da jedoch fünf Mut auf ein Malter gerechnet wurden und das Malter im Jahr 876 nur zu dem Preis von zwei Denarien aufgeführt wird, so kann ein Mut wohl kaum nur einen halben Scheffel nach unserm Maaße enthalten haben; eine Annahme, die auch dadurch wahrscheinlich wird, daß wir die Mute in Mäßchen oder Metzen (metretas) zertheilt finden. Uebrigens gab es bereits im Jahre 794, nach einer Verordnung Karls des Großen, auf den kaiserlichen Domainen justirte oder geaichte Maaße, welche den übrigen zur Richtschnur dienen sollten. Vergl. Anton, a. a. O., Thl. I. S. 393 u. ff. Daß das auch als Körnermaas vorkommende Urkundenwort scipulus mit dem deutschen Scheffel eng verwandt sei, leuchtet von selbst ein; man weiß aber nicht, wie viel an Maaß der uralte Scheffel eigentlich enthalten; eben so wenig, wie sich das Körnermaaß des Bechers (picarius) genau bestimmen läßt.

Beschaffenheit der einzelnen Brode bald so, bald anders eingerichtet werden konnte, und je besser die feinschmeckenden Zungen der Herren Geistlichen feines und grobes Gebäck unterscheiden lernten, desto umständlichere Anweisungen wurden allmählig an die Klosterbäcker ertheilt, damit nur ja die hochansehnlichen Convents-Mitglieder ihre Tafelfreuden auf das Beste von ihm ausgestattet sähen. Auch ward ihm seine Mühe recht gern reichlich vergolten, um desto bessere Dienste von ihm erwarten zu können.

Nach einer noch vorhandenen Urkunde aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts empfing der Bäcker, welcher die Tafel für den damaligen Erzbischof von Cöln zu besorgen hatte, außer den täglichen zwanzig Denarien zur Auslage für Salz, Holz u. dergl. statt des geringeren Waitzenmehles, welches ihm eigentlich zugesprochen war, ein Malter Korn. Außerdem wurden ihm an Fleisch täglich ein Bruststück, an dem sich drei Schrötchen Fett befanden, ein Becher Wein und ein großes Maaß Bier gereicht. Der vom gewöhnlichen Bäcker (pistor) ausdrücklich unterschiedene Kuchenverfertiger (is, qui facit oblatas, breite Platzkuchen) empfing täglich einen halben Schweinskopf, ein Brod, ein großes Maaß Bier und ein Licht. Der Tortenfabrikant (qui facit torcellos) hatte als Deputat zwei Stück Fleisch, zwei Brode, zwei Becher Wein und ein großes Maaß Bier, so wie ebenfalls ein Licht. Daß damals ziemlich große Semmeln gebacken wurden, geht aus der Bestimmung hervor, der Aufseher über das Gewürz (Camerarius, qui praeest piperi) solle den vierten Theil

einer Semmel (quartam partem de simila) empfangen: wofern nicht etwa diese Worte noch anders gedeutet werden müssen. Doch scheinen wirklich ziemlich große Semmeln im Gebrauch gewesen zu seyn, denn in derselben Urkunde heißt es auch, für die tägliche Hofhaltung des Erzbischoffs seyen von zehn Malter Waitzen vier und zwanzig große Semmeln und zwei Brode zu liefern; welche Anordnung zugleich beweist, daß man außer den Semmeln noch besondere Brode aus Waitzenmehl kannte*).

Ebenso finden wir schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1086 ein Brod aus Semmelmehl von hinreichender Größe (panem unum similaceum sufficientem magnitudine) als das Produkt einer Klosterbäckerei erwähnt; auch wurden dergleichen Waitzenbrode zum Unterschied von den Roggenbroden feine Brode (panes subtiles) genannt, und nicht nur neben den Semmeln aufgeführt, sondern auch noch ausdrücklich von den Kuchen unterschieden, die man Vocatia und Vocantia nannte**).

Daß die reichen Hofhaltungen der Erzbischöffe und Bischöffe die beste Gelegenheit zur Fortbildung der deutschen Kunstbäckerei gewährten, war sehr natürlich; eben

*) Der lateinische Text dieser merkwürdigen Urkunde ist in N. Kindlingers münsterischen Beiträgen zur Geschichte Deutschlands, Bd. II. Münster, 1790. 8., S. 147 — 154 des Urkundenbuchs, vollständig mitgetheilt.

**) Vergl. Anton, a. a. O. Thl. II. S. 271.

deshalb zeigte sich auch in obiger Hofhaltungs-Instruktion des Erzbischofs von Cöln so viel Raffinement. Dem schon angeführten Tortenfabrikanten z. B. wird daselbst ausdrücklich von den zu Semmeln bestimmten zehn Malter Waitzen ein halbes Malter des feinsten Mehles zu Torten zugetheilt *). Auch wird dort von den feinern Waitzenmehle das geringere unter dem Namen Pollo genau unterschieden; ein Name, der sich in den hier und da noch

*) Der erzbischöfliche Haushofmeister nämlich, welcher in dieser Urkunde in erster Person spricht, sagt daselbst: „De decem maldris tritici praedicti dabitur dimidium maldrum farinae mundissimae ad tortellos Domini mei.“ Kindlinger, a. a. O., Bd. II. S. 148. Der Hr. Erzbischoff verzehrte also das feinste Gebäck wohl meistens in eigener hoher Person, während der Hofstaat sich mit geringerer Waare begnügen mußte; gerade so, wie in den Klöstern die Privattafel des Abts ganz anders besetzt war, als der Conventstisch im gewöhnlichen Refectorium. Vergl. Kindlinger, a. a. O., Bd. II. S. 95 des Haupttextes, und Anton, a. a. O., Thl. II. S. 268., wo eine Urkunde aus dem Jahre 1121 angeführt wird, nach welcher die Mönche in der Woche mit Roggenbrod (panibus sigalinis) sich begnügen mußten, und weißes Brod blos Sonntags empfingen, während eine andere Urkunde aus dem Jahre 1144 der Beschwerde gedenkt, die von den Domherren zu Aschaffenburg wegen ihres unzureichenden, täglichen Tisch-Deputats an weißem Brode mit so gutem Erfolg geführt ward, daß der Erzbischof ihrem Stift in aller Eile zwei Mühlen schenkte, deren Leistungen das Fehlende bestens ergänzen sollten.

jetzt üblichen Provinzial-Ausdrücken: **Polmehl** und **Bullmehl**, vollständig wiederfindet.

Mitunter legte man den Broden nach ihrer besondern Gestalt ganz eigene Namen bei; wie denn z. B. in dieser Beziehung **Mondbrode** und **Keilbrode** erwähnt werden.

Ursprünglich war in den Klöstern, wie wir schon oben bemerkten, die Zahl der zu liefernden Brode nach dem Maaß des zum Verbacken bestimmten Getraides berechnet worden; allein da die Unsicherheit dieser Berechnungsweise Spielraum zu mancherlei Betrügereien ließ, so begann man schon zeitig die Brode nach Größe, Zahl oder Werth aufzuführen. Daher erwähnen manche Urkunden Brode von einer bestimmten Länge; in andern heißt es, daß aus einem Mute Waitzen nicht mehr als eine feste Anzahl Brode, z. B. dreißig, gebacken werden sollten, nur mit Ueberschuß eines einzigen, welches der Bäcker statt des Backgeldes zu empfangen habe, und in der oft citirten Haus-Instruktion des Erzbischofs von Cöln ist festgesetzt, daß der Bäcker von einem Malter Getraide vierzig Brode zu liefern habe, von welchen drei Stück mit einem Heller bezahlt würden. Als Bischof Erpo im Jahre 1090 die Pfründen des münsterischen Stiftes Freckenhorst verbesserte, sagte er in seiner brieflichen Berichterstattung hierüber: Er habe die Brode, obgleich das Maaß des Getraides richtig gewesen, klein und gering gefunden, und also bestimmt, daß aus dem Mut Roggen, woraus bisher zwölf Brode bereitet worden, von nun an deren nur

zehn, und aus dem Malter Waitzen vierzehn gebacken werden sollten; mit Ausnahme der Brode, die als Ueberschuß Sonntags an den Austheiler kämen, und deren Genuß letzterer in der Fastenzeit mit acht Mut Waitzen zu vergüten habe; bei welcher Gelegenheit auch feines Roggenmehl (roggo subtilis) als Bestandtheil besonderer Brode erwähnt ist *).

Allerdings ward damals das Bäckereiwesen in Deutschland nicht geradezu ausschließlich in den Klöstern kultivirt, denn auch auf den herrschaftlichen Höfen schritt man darin vorwärts, allein da hier das Backen fortwährend von den gewöhnlichen dienenden Unterthanen besorgt ward, die keine Zeit hatten, die Bäckerkunst so genau zu studiren, wie die mit andern Arbeiten verschonten, und noch überdieß durch ein besonderes Hülfspersonal unterstützten Klosterbäcker, und da andrerseits die weltlichen Grundeigenthümer zu jener Zeit keinen so verwöhnten Gaumen und gutschmeckerischen Appetit hatten, wie die vornehmen Klosterherren: so blieb die Layen-Bäckerei damals gar weit hinter der Kloster-Backkunst zurück. Das Backen ward übrigens auf den herrschaftlichen Höfen von den dazu verpflichteten Unterthanen entweder in dem Brauhause (Camba) verrichtet, mit welchem häufig sowohl die Küche, als die Mühle verbunden war. Im letztern Falle ward dieses Gebäude wohl auch pistrina, Back- oder Mahlhaus, ge-

*) Vergl. Kindlinger, a. a. O., Bd. II. S. 55. u. ff. des Urkundenbuches.

nannt. Die dienstpflichtigen Hufenbesitzer (mansionarii) hatten nicht selten einen oder zwei backverständige Leute zu stellen, und eben diese Backknechte machten für den Fall, daß die fragliche Dienstpflicht einem Kloster zu leisten war, das Hülfspersonal des Klosterbäckers aus. Ein solcher Beistand war um so gewöhnlicher, da sowohl Klöster, als andere Herrschaftsbesitzer ihre gute Rechnung dabei fanden, von ihrem überflüssigen Getraidevorrath mehr Brod, als sie für sich und die Ihrigen bedurften, backen zu lassen und dasselbe dann in der Umgegend zu verkaufen; ein Umstand, der die ungewöhnliche Größe vieler Klöster-Backöfen leicht erklärbar macht, da gerade Klostervorsteher eine so schöne Gelegenheit zum Gewinn am häufigsten benutzten*).

*) Vergl. Anton, a. a. O., Thl. III. S. 272 u. ff. Die für die Culturgeschichte jener Zeit so wichtigen Wirthschafts-Register des Stiftes zu Prüm, die Anton sorgfältig benutzt hat, enthalten viele spezielle Data hierüber.

II.

Eigenthümliche Gestaltung der deutschen Bäcker-Innungen während der Zeit vom ersten Beginn des städtischen Verkehrs bis zum Schluß des Mittelalters.

So wie überhaupt das ganze Mittelalter hindurch das Interesse der Geistlichkeit einen hochwichtigen Anhaltepunkt für viele Gesammtbestrebungen der damals lebenden Menschheit abgab, so vermochte insbesondere auch das damals beginnende deutsche Bürgerthum und Städtewesen anfangs nur in der Art Grund und Boden zu gewinnen, daß es sich unmittelbar an das kirchliche Leben anschloß, und unter dessen weit hinreichender Auctorität den ersten Flügelschlag politischer Wirksamkeit versuchte.

Für jeden, der sich von dem wahren Wesen des Mittelalters genau unterrichtet hat, steht diese historische Thatsache hinreichend fest, und eben deshalb wird es niemand befremdlich finden, daß diejenigen bürgerlichen Nahrungszweige, welche schon vor dem Aufblühen des deutschen Städtewesens von Seiten der mit Hab' und Gut so reichlich ausgestatteten Klostergeistlichkeit begünstigt worden waren, die Möglichkeit, innerhalb des städtischen Verkehrs zu noch größerem Ansehen und Gedeihen zu gelangen, sich durch jene Gunst vorzugsweise erleichtert sahen.

Nur diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß das deutsche Bäckereiwesen, welches sich ganz besonders in diesem Doppelverhältniß befand, so zeitig eine ansehnliche Rolle bei dem mehr und mehr sich entfaltenden Handwerks-Innungs-Verkehr zu spielen begann.

Um die Art und Weise, wie dieß geschah, recht einleuchtend darstellen zu können, müssen wir zunächst einen Blick auf die allgemeine Entstehungs-Geschichte der deutschen Städte werfen.

Den ersten Anlaß zum Entstehen der deutschen Städte gab jedenfalls die große Unsicherheit des kriegerischen neunten und zehnten Jahrhunderts für die mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten Landbewohner. Letztere rückten ihre Hütten dichter an einander und umgaben sie zum Schutz gegen die damals so häufigen Streifzüge beutelustiger Feinde mit Erdwall und Graben, damit ihre Weiber, Kinder und Heerden wenigstens gegen den ersten Anfall gedeckt seyen, und so bildeten sich durch diese Fürsorge für die Bergung der Habe die ersten Burgen jener Zeit, deren Schutzkraft anziehend genug wirkte, um immer mehrere Bewohner in ihrer nächsten Umgebung zu versammeln, gleichzeitig aber diesen Ansiedlern das Ehrenprädikat Bürger (burgenses) zu verschaffen, und zu Folge des engeren Zusammenlebens der Familien eine wetteifernde Thätigkeit unter ihnen hervor zu rufen, welche die erste Grundlage des städtischen Verkehrs ausmachte.

Indessen würde diese Thätigkeit niemals so, wie es späterhin wirklich der Fall war, in dem Gewerbsle-

den der verschiedenartigen bürgerlichen Nahrungszweige ihren Mittelpunkt für die weitere Entwickelung des Städtewesens gefunden haben, wenn nicht der allgemein verbreitete kirchliche Sinn jener Zeit sich unmittelbar damit in Verbindung gesetzt hätte. Diesem gemäß fand man es ganz in der Ordnung, bei jeder so begründeten neuen Burg sofort auch eine Kirche anzulegen, zumal an den Landesgrenzen, wo einerseits die Burgen zu besserem Schutz des inneren Gebietes sich bald häuften, andererseits aber die Aussicht auf verdienstliche Heidenbekehrung in der Nachbarschaft den Eifer der Geistlichkeit doppelt rege machte, und sie Alles aufbieten hieß, um für die weitere Verbreitung des Christenthums neuen Boden zu gewinnen.

Den neu erbauten Kirchen ward in der nächsten Nähe der Burgen nicht nur größere Sicherheit zu Theil, da alle Burgenses die kräftigste Vertheidigung des kirchlichen Heiligthums sich zur doppelten Gewissenspflicht gemacht sahen, sondern die Geistlichkeit erblickte auch hier eine größere Gemeinde um sich versammelt, deren regsames Thun und Treiben den darauf gerichteten fortdauernden Einfluß des Clerus doppelt belohnend erscheinen ließ.

Kein Wunder also, daß in dem rasch zunehmenden Bereich des Städtelebens das Kirchen- und Klosterwesen lebhaft Wurzel schlug; während wieder umgekehrt die städtischen Kirchen und Klöster bald eben so leicht, wie andere von der Frömmigkeit oder — Bußfertigkeit reicher Landeigenthümer herstammende Stiftungen sich schenkungs-

weise u. s. w. einen Grundbesitz zu verschaffen wußten, dessen allmählige Ausbeutung nicht ohne wesentlichen Vortheil für die übrigen Städtebewohner Platz ergreifen konnte.

Häufig gab schon allein die Begründung einer bischöfflichen Hauptkirche in einer Gegend, wo das Christenthum eben erst Terrain für sich zu gewinnen begann, vollen Anlaß zum Entstehen einer Stadt. Eine solche Hauptkirche machte nämlich stets nicht eine bloße Kirche allein, sondern auch ein besonderes Wohngebäude für die zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Geistlichen nöthig, was wegen der Mehrzahl dieser Geistlichen weit umfänglicher seyn mußte, als die Dienstwohnung des einzeln functionirenden Geistlichen an einer gewöhnlichen Kirche. Da nun überdieß mit einem solchen Anbau, den man in seiner Gesammtheit ein Münster zu nennen pflegte, häufig auch ein Erziehungshaus für junge, künftighin zu geistlichen Aemtern bestimmte Leute verbunden ward, damals aber alle solche Häuser nur ein Stockwerk hoch gebaut wurden und also bei der Nothwendigkeit, zugleich auch für das Unterkommen der unentbehrlichen, meistens noch dazu mit Weib und Kind versehenen Dienerschaft zu sorgen, jede Anlage dieser Art einen ziemlichen Unfang gewinnen mußte, so ward fast schon allein durch eine solche kirchliche Ansiedelung an sich ersprießliche Gelegenheit zum Entstehen einer wirklichen Stadt gegeben.

Denn fast immer waren solche Münster vielbesuchte Wallfahrtsorte für die Landbewohner aus der Nähe und Ferne, da letztere nicht nur gar häufig eigener Kirchen

noch entbehrten, sondern auch dem Kirchenbesuch in dem Bischofssitze eine um so größere Kraft und Verdienstlichkeit zuschrieben, je weniger die Geistlichen es verabsäumten, besonders an gewissen Festtagen durch Ausstellung von Reliquien berühmter Kirchen-Heiligen, prächtig ausgestattete Fest-Processionen u. s. w. den gläubigen Sinn der Layen immer wieder von Neuem an das Kirchenthum zu fesseln. Traten nun solche Wallfahrtstage ein; strömten Pilger aller Art oft aus sehr entfernter Heimath dem ersehnten Ziel des Kirchganges zu; mußten dieselben, müde und ermattet von dem weiten, oft sehr beschwerlichen Wege, der damals nirgends durch eine gastliche Herberge unterbrochen ward, oft gleich bei Ankunft an Ort und Stelle das Bedürfniß des Essens und Trinkens um so stärker empfinden, je häufiger sie, statt eines großen Reiseproviants wider Hunger und Durst, ihre auf ein ähnliches Bedürfniß meistens noch unbedingter hingewiesenen Kinder zu Wallfahrtsgenossen zu machen genöthigt waren: so lag für Handwerker, welche kunstfertig mit der Bereitung von Lebensmitteln umzugehen wußten, Nichts so nahe, als die feste Ansiedelung in der nächsten Nähe solcher Hauptkirchen; und damit war denn auch schon das entscheidende Zeichen zur Begründung jenes eigenthümlichen Gewerbslebens gegeben, was von jeher den Hauptmittelpunkt des städtischen Verkehrs ausmachte.

Ganz natürlich waren die Bäcker die ersten unter den Handwerkern, welche in der Fürsorge für die Lebensbedürfnisse der nach solchen Haupt-Kirchorten hinströmen-

den Wallfahrer Garantie genug für ausdauernden Arbeitsgewinn erblickten, um eine selbstständige Ansiedelung wagen zu können: denn ihren Durst vermochten sich die Pilger allenfalls durch Wasser zu löschen, allein zur Abwehr des Hungers war jedes rohes Natur-Erzeugniß unzureichend, und das Brod das Geringste, worauf sich genügsame Wünsche beschränken ließen. Ohnedieß war ja gerade den Bäckern der Absatz ihrer Waare schon dadurch gesichert, daß der Mode-Eigensinn der Abnehmer darauf eben so wenig Einfluß hatte, als die Waare selbst bei einiger Berechnung des Verbrauchs dem Verderben unterlag. Sonach machten sich also bei erster Begründung der Städte, ganz abgesehen davon, ob der eigene Bedarf ihrer Bewohner allenfalls durch die Hausbäckerei herbeigeschafft werden konnte oder nicht, schon um jener auswärtigen Besucher willen, sofort Bäcker daselbst seßhaft. Daß sie aber im städtischen Verkehr selbst zeitig zu Einfluß und Ansehn gelangten, darauf wirkten namentlich zwei wichtige Thatsachen hin: Einerseits mußten gewesene Klosterbäcker, welche unter den Augen der fein schmeckenden Geistlichkeit ihr Handwerk gründlich ausstudirt hatten, sich deshalb am leichtesten zu einem solchen Etablissement veranlaßt fühlen, weil ihre bisherige nahe Verbindung mit den Klosterherren ihnen die beste Aussicht eröffnete, sich deren reiche Getraidevorräthe zu gutem Preise zugänglich gemacht zu sehen; und die Geistlichen selbst hatten nicht nur ebenfalls Vortheil von einem solchen Getraidehandel, sondern fanden es auch sehr nütz-

lich für die Frequenz der kirchlichen Wallfahrten, wenn die Pilger schon durch die Aussicht auf gute leibliche Stärkung zu wiederholtem Besuch bewogen wurden; und eben darum ließ der Clerus es niemals daran fehlen, solchen Bäckern bei ihrer Ansiedelung in den Städten durch verliehene besondere Gerechtigkeiten u. s. w. mit einem Erfolg unter die Arme zu greifen, der diese Professionisten vorzugsweise wohlhabend machte. Andererseits aber konnte letzteres nicht stattfinden, ohne die übrigen Städtebewohner zu gleichem, nahen Verkehr mit den Bäckern einzuladen, die nicht nur feinere Waare, als gewöhnliches, hausbackenes Brod darzubieten vermochten, sondern auch für die, dem landwirthschaftlichen Erwerb noch nicht entfremdeten Bürger sehr wichtige Personen waren, und überdieß als wohlbemittelte, wo nicht reiche Leute allmählig auf die ganze städtische Gesammtheit sich großen Einfluß erwarben.

Hieraus erklärt es sich denn leicht, warum wir die Bäkkerzunft überall in Deutschland als eine der ältesten und bedeutendsten städtischen Gewerbs-Innungen aufgeführt finden, welche zugleich mit den Zünften der Brauer, Fleischhauer (oder Knochenhauer) und Schuhmacher die ursprünglichen vier Haupt-Innungen zu bilden pflegte, die insbesondere das Recht für sich in Anspruch nahmen, Meister aus ihrer Mitte zu städtischen Viertelsmeistern gewählt zu sehen. Sowohl bei diesen vier ältesten Innungen der Bäcker, Brauer, Fleischhauer und Schuhmacher, als bei den mit gleicher Berechtigung hinzutretenden Zünfte der Wollenweber (ehe-

mals Gewandschneider, jetzt Tuchmacher genannt) und Müller finden wir noch jetzt viele, auf ihren alterthümlichen Ursprung hindeutende Gebräuche, wie z. B. die Sitte, ihre Gesellen, ganz nach früherer Weise, Knechte zu nennen, oder den ebenfalls sehr alten Ausdruck Knappen dafür zu brauchen, und die Gewohnheit, ihren Gewerbsgliedern mehr oder weniger den Charakter kirchlicher Brüderschaften zu geben: in welcher letztern Beziehung die Mitglieder dieser Gewerbe-Genossenschaften jetzt wenigstens noch ihre Todten aus einer gemeinschaftlichen Sterbekasse zu Erde bestatten zu lassen pflegen, während ehedem auf Anlaß solcher Gewerbs-Verbindung bei Leichenbegängnissen feierliche Aufzüge und Trauermahle veranstaltet wurden, eben darum aber als Handwerksstrafen nicht nur Geldbußen, sondern auch Leistungen an Wachskerzen eingeführt waren, die theils bei diesen Trauerzügen verbraucht, theils als Meß- oder Todtenopfer dargebracht wurden *).

Da feierliche Aufzüge der Art eine gewisse militairische Ordnung unter den Zunftgenossen höchst wünschenswerth machten und während des kriegerischen Mittelalters für dieselben auch bald die Nothwendigkeit entstand, dem Uebermuthe der städtischen Geschlechter von

*) Gerade aus diesem Grunde fanden die ehedem so wichtigen, auf solche kirchliche Leistungen wesentlich mit berechneten sogenannten Kalands-Brüderschaften bei den vorgenannten ältesten vier Haupt-Gewerbs-Innungen ganz besondern Anklang.

Adel mit gewaffneter Hand gegenüber zu treten, so bildete sich unter ihnen namentlich in den deutschen Reichsstädten sehr bald eine eigenthümliche genossenschaftliche Bewaffnung zum Behufe des Selbstschutzes und der Selbsthülfe, und hierin lag wieder der Entstehungsgrund für einen Gemeingeist, der nach seinen übleren Wirkungen zwar häufig als Zunftdünkel bezeichnet worden ist, gleichwohl aber Jahrhunderte hindurch als bürgerschaftlicher Patriotismus außerordentlich viel Gutes gestiftet hat, ehe und bevor er von seiner ursprünglichen höchst ehrenwerthen Richtung auszuarten begann.

Gerade bei der Bäckerzunft treten uns alle diese Entwickelungsstufen thatsächlich mit besonderer Deutlichkeit entgegen. Ihre Mitglieder namentlich wurden besonders häufig zu Viertelsmeistern erwählt, traten als Kalandsbrüder auf, ließen sich gern in feierlichen Aufzügen sehen, und bildeten stets bedeutende Abtheilungen beim städtischen Kriegsbann, wogegen sie auch wieder nicht säumig darin waren, für das allgemeine städtische Interesse an Hab' und Gut die rühmlichsten Opfer zu bringen, sobald es einsichtsvollen Männern gelang, den Ehrgeiz dieser mit schönem Besitzthume angesessenen Gewerbsleute zeitig auf den rechten Punkt hinzulenken*).

---

*) Je weniger die baldige Existenz eines besondern Strebens nach Auszeichnung bei den deutschen Bäcker-Innungen abgeleugnet werden kann, desto erklärbarer ist es, daß dasselbe auch vom gemeinen Volk zeitig erkannt und dann wohl mitunter als Hoffahrt bezeichnet

Der besondere Umstand, welcher es den Bäckern gleich in der ersten Entstehungsperiode der deutschen Städte wesentlich erleichterte, sich in vorbemerkter Art auszuzeichnen, muß darin gesucht werden, daß gerade sie, aus den früher schon angegebenen Gründen, sich von den Vorstehern der Klöster und Kirchen sehr wesentlich bei ihrer Profession begünstigt sahen. Denn in solchen Städten, die entweder von Anfang an bischöffliche Städte waren, d. h. auf kirchlichem Territorium, von mehr oder weniger für frei erklärten bisherigen Klosterleuten begründet wurden, oder die sich wenigstens im Laufe der Zeit in bischöffliche Städte verwandelten, in wiefern benachbarte Bischöffe landeshoheitliche Rechte über diese Corporationen erwarben — bedachte man die Bäcker besonders häufig mit jenen Backgerechtigkeiten, deren rechtliche Wirkungen mehr als irgend etwas Anderes dahin gingen, der Bäckerprofession Reichthum, Ansehn und Einfluß zu verschaffen.

Da nämlich, wie wir schon gesehen haben, das Bäkkereiwesen überhaupt so genau mit dem Klosterwesen zusammenhing, und die Klöster als Inhaber der stärksten Oekonomien ihres eigenen Vortheils wegen zeitig darauf

---

ward. So nannte z. B. während der bürgerlichen Unruhen zu Gent im Jahre 1539 das gemeine Volk alle die wohlhabenden Bürger, welche mit der im Aufstande begriffenen Parthei nicht gemeinschaftliche Sache machen wollten, Blabakkers, Fladen- oder Kuchenbäcker. Vergl. Fr. v. Raumers historisches Taschenbuch auf das Jahr 1842., S. 504.

geführt wurden, Backgerechtigkeiten zu erwerben, so mußte es sich wohl treffen, daß ein Kloster oder Stift nach und nach mehrere solche Backgerechtigkeiten an sich brachte. In diesem Falle pflegte ein gelernter Bäcker gegen einen bestimmten Zins oder Pacht zur Führung des Geschäfts eingesetzt zu werden *). Obwohl nun solche Bäcker, wenn allmählig in der Nähe ihrer Pachtbäckereien Städte entstanden, schon als abhängige Zinsleute in den städtischen Verband aufgenommen werden konnten, vermochten sie ihr Gewerbe doch mit noch besserem Erfolg zu betreiben, wenn sie als Eigenthümer der Backgerechtigkeiten auftraten. Sie strebten daher zeitig darnach, sich das Eigenthumsrecht daran auf die eine oder andere Art zu erwerben, und wenn auch anfangs viele städtische Bäcker selbst nach Entstehung eigener Bäcker-Innungen noch bloße Pacht- oder Zinsbäcker waren, so mußte ihnen doch mit der Zeit die eigenthümliche Erwerbung ihrer Gerechtigkeiten gelingen, so bald der Betrieb der bürgerlichen Nahrung ihnen zu einigem Vermögen verholfen hatte. Denn ihre althergebrachte enge Verbindung mit den Kloster-Wirthschaften verhalf ihnen zu so einflußreichen Connexionen, daß directer und indirecter Kauf nicht der einzige Weg für sie blieb, Backgerechtigkeiten an sich zu bringen. Auch fühlten die Stadtobrigkeiten bald selbst, daß Bäcker, die mit eigenthümlicher Backgerechtigkeit versehen waren, dem Publikum gegenüber die nöthige finanzielle Garantie für regel-

---

*) Anton, a. a. O., Thl. III. S. 274.

mäßige und ununterbrochene Herbeischaffung von Brod weit besser zu leisten vermochten, als bloße Zins- und Pachtbäcker. Denn die Backgerechtigkeit ruhete entweder gleich anfangs auf bestimmten Häusern u. dergl., oder sie ward wenigstens bald auf dergleichen gelegt, so daß sie an festen Grundbesitz gebunden erschien, und dieser gab natürlich die sicherste Gewähr von der fraglichen Art.

Freilich erfolgte im Allgemeinen die Verbindung von festem Realbesitz mit der Ausübung gewisser Zunftrechte nur ganz allmählig; allein es ist Thatsache, daß sie gerade bei der Bäcker-Innung schon zeitig eintrat, und das war gewiß sehr gut. Schon überhaupt ist es höchst einseitig, durch den äußern Anschein des monopolistischen Nachtheils von solchen beim Handwerksstande üblichen Real-Gerechtigkeiten sich zur unbedingten Antipathie gegen letztere verleiten zu lassen. Denn einerseits ist der fragliche Nachtheil nur allmählig und mißbräuchlich entstanden, andererseits aber ertheilt der, mit einem bestimmten Gewerbe verbundene Grundbesitz dem zunftmäßigen Betriebe eine Festigkeit, welche für die Rückwirkung dieses Nahrungszweigs auf die Interessen der Gesammtheit den größten Werth hat *). Noch thörichter aber ist es, bei solchen Handwerks-Innungen, wie die der Bäk-

*) Mehr über diesen Gegenstand hat der Verfasser der gegenwärtigen Schrift in seinem „historisch-juristischen Gutachten über die Beibehaltung der Zunft- und Innungs-Verfassung beim deutschen Handwerksstande." (Leipzig, 1841. 8.) S. 45 u. ff. gesagt.

ker, in der Verbindung ihrer Nahrungs-Gerechtigkeit mit festem Grundbesitz einen Nachtheil für das Ganze zu erblicken. Denn selbst abgesehen von der Bequemlichkeit, welche das Publikum darin finden mußte, die Ausübung einer Backgerechtigkeit so fest an den Besitz eines gewissen Hauses geknüpft zu sehen, daß es fortwährend mit Bestimmtheit auf die Befriedigung der hier einschlagenden Bedürfnisse von diesem Platze aus rechnen konnte — lag in der, für die Meister solcher Innungen nun bestehenden Nothwendigkeit, zur Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit ein bedeutendes Kapital zwar aufwenden zu müssen, dennoch aber es gleichzeitig durch den damit verbundenen festen Grundbesitz garantirt zu sehen, eine Sicherstellung für die Consumenten, welche diese gewiß bald wesentlich schätzen lernten. Je besser nämlich der finanzielle Credit eines Bäckermeisters durch diesen Grundbesitz geschützt ward, je leichter also das nöthige Betriebskapital für sein Gewerbe von ihm herbeigeschafft werden konnte, desto eher durfte sich das Publikum versichert halten, mit gleichförmig guter, aus dem besten Getraide bereiteter Waare versehen zu werden, weil sicherer Ankauf aus guter Hand mit entsprechenden, stets bereit gehaltenen Geldmitteln sich, selbst störenden Concurrenzen gegenüber, mit Ausdauer bewerkstelligen ließ. Gleichzeitig aber hatte auch die Innung als Corporation ein wesentliches Interesse daran, ihre Meister bei ihrem Erwerbe durch eine sichere Grundlage für ihren Credit geschützt zu sehen; denn hiermit ward nicht nur sofort für die Familien der-

selben eine bessere Zukunft garantirt, sondern auch die Erfüllung der gewöhnlichen Innungs-Prästationen von Seiten der fraglichen Meister erleichtert. Und eben so konnten die Vorgesetzten der städtischen Communen mit Zuversicht hoffen, daß unter diesen Umständen die gewerbtreibenden Bäcker sammt ihren Familien nicht leicht in die traurige Nothwendigkeit gerathen würden, später einmal aus Mangel an Unterhalt den städtischen Versorgungs-Anstalten beschwerlich fallen zu müssen.

Mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse wurde also den Bäckern die Erwerbung von Backgerechtigkeiten sammt Grundbesitz von Seiten der städtischen Obrigkeiten auf mancherlei Art erleichtert.

Die wichtigste Rolle spielte hierbei die Begünstigung des Schließens der Bäcker-Innungen.

Das tägliche Brod war ein Bedürfniß, welches für alle, zu städtischer Ansiedelung sich entschließende Personen als gleich unentbehrlich erscheinen mußte, während doch schon der engere, städtische Aneinanderbau der einzelnen Häuser die Einrichtung von Privat-Backöfen zur Hausbäckerei unthunlich machte: wer also aus der kunstgerechten Bereitung dieses Bedürfnisses seinen Erwerb zog, der konnte auf fortdauernden, sichern Absatz unbedenklich rechnen: Grund genug, daß oft sehr viele Städtebewohner gleichzeitig ihre Thätigkeit der Bäckerei-Profession zuwandten. Eben dadurch ward aber auf der andern Seite auch wieder eine ziemlich starke Concurrenz hervorgerufen, welche der nachtheiligen Folgen

wegen, womit die Gewerbsgenossen dieser Profession sich dabei in ihrem Erwerbe bedroht sahen, sehr bald den Gedanken in ihnen erwecken mußte, nicht nur für Jeden, der ihr Handwerk an Ort und Stelle betreiben wollte, gewisse Bedingungen der Aufnahme in ihren Verein rücksichtlich der nöthigen Gewerbskenntnisse, der Art und Weise ihres Geschäftsbetriebs u. s. w. festzustellen, sondern auch die Ueberhäufung des Handwerks mit einer allzu großen Anzahl von Meistern im Verhältniß zu der Ortskundschaft, durch Schließung ihrer Zunft, d. h. durch eine feste Vorschrift darüber, wie viele Meister vor der Hand, unter Ausschließung aller übrigen sich etwa noch anmeldenden, darin aufgenommen werden sollten — möglichst zu verhindern.

Es leuchtet hieraus von selbst ein, wie vernünftig der ursprüngliche Anlaß zur Schließung der Bäcker-Innung und anderer ähnlicher Zünfte an und für sich war. Noch deutlicher ergiebt sich aber die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel, wenn man zugleich in Anschlag bringt, daß dieselbe anfangs keineswegs eine so monopolistische Tendenz hatte, als sie im Laufe der Zeit hier und da durch willkührliche Abänderungen des ursprünglichen Verfahrens angenommen.

In ältester Zeit war nämlich die Schließung einer Gewerbszunft stets nur darauf gerichtet, die unverhältnißmäßige Vermehrung der Gewerbsgenossen dadurch zu verhindern, daß man nicht unbedingt und für alle Zeit die Zahl der aufzunehmenden Meister vorschrieb,

sondern nur vor der Hand und im Verhältniß zu den so eben bestehenden Consumtions=Verhältnissen der fraglichen Commun, die fernere Aufnahme neuer Meister über die jetzt vorhandene Zahl hinaus auf so lange sistirte, bis veränderte Umstände eine neue Vorschrift dieser Art zu verlangen schienen*).

Daß späterhin die mit zunehmender Cultur immer mehr sich verbreitende Bequemlichkeitsliebe der Magistratspersonen durch den Egoismus einflußreicher Professionisten sich tief genug in den Schlaf wiegen ließ, um die angestammte relative und temporäre Schließung der Zünfte allmählig in eine positive und perpetuirliche Monopolisirung für eine feststehende Anzahl von Gewerbsgenossen übergehen zu lassen, war eine Veränderung, deren offenbare Nachtheile der ursprünglichen Gewohnheit durchaus nicht aufgebürdet werden dürfen, wofern man überhaupt gegen das mit dem gesammten deutschen Bürgerthum so eng verschwisterte Zunft=Institut gerecht bleiben will.

Je mehr nun aber die ursprüngliche Einrichtung beim

*) Die besondere Erläuterung der urkundlichen Belege über die Richtigkeit dieser Ansicht muß der Verfasser der gegenwärtigen Schrift sich bis dahin vorbehalten, wo er im Stande seyn wird, eine längst vorbereitete „Geschichtliche Darstellung des Ursprungs und Fortgangs der gemeinüblichen Mißbräuche bei den deutschen Handwerks=Innungen" öffentlich in Druck erscheinen zu lassen.

Schließen solcher Zünfte, die mit den ersten Lebensbedürfnissen zu thun hatten, dem Hauptzweck des ganzen Innungswesens entsprach, welcher jedenfalls in dem Streben nach Sicherstellung eines verhältnißmäßigen Unterhalts der gewerbtreibenden Familien, und nach genügender Befriedigung des Publikums durch die Quantität, Qualität und den Preis der Gewerbsarbeiten gesucht werden muß; und je besser hierdurch gerade diese Innungen vorzugsweise zu selbstständigem Gedeihen sich empor zu arbeiten vermochten: desto natürlicher war es auch, daß die Stadtobrigkeiten zeitig darauf bedacht waren, im richtigen Verhältniß zu dem, für die fraglichen Gewerbsgenossen hieraus entspringenden wesentlichen Nutzen, eben diese Innungen, welche durch die Art und Weise ihres Gewerbsbetriebs so vielfachen Einfluß auf das Gesammtwohl der betreffenden städtischen Gemeinden auszuüben vermochten, einer eigenthümlichen Polizei-Aufsicht zu unterwerfen.

Gerade bei den Bäcker-Innungen machte sich dieses Verhältniß schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte wesentlich geltend, und da wir es hier ganz mit der Geschichte dieser Innungen zu thun haben, so wollen wir auch diesen Punkt durch nähere Erwähnung einiger alten deutschen Polizei-Reglements für das Bäckerwesen noch etwas mehr in das Klare setzen.

Wir wählen dazu zwei Dokumente: ein früheres, aus der Geschichte der Stadt Augsburg, vom Jahre 1276, also aus einer Periode, wo noch die Besorgung des Bäk-

kereiwesens durch grundherrschaftliche Zins= und Pacht=bäcker im Schwange ging, obgleich letztere schon damals unter einander selbst durch ein bestimmtes Innungs=Verhältniß verbunden waren; und ein späteres, aus der Geschichte der Stadt Mainz, vom Jahre 1422, wo die Polizei=Controle über das Bäckereiwesen sich schon durch besondere Abgaben=Verpflichtungen, Gerichts=Unterwürfigkeit u. s. w. bemerkbar machte, obgleich auch damals noch, weil die fraglichen Bestimmungen in einer bischöfflichen Stadt zur Anwendung kamen, Vieles von dem frühern persönlichen Abhängigkeits=Verhältnisse, in welchem die deutschen Bäcker ursprünglich zu der, mit ausgedehntem Grundeigenthum begabten Geistlichkeit standen, in praktischer Kraft und Geltung war.

Das fragliche Augsburgische Dokument bildet den §. 366. von den alten Augsburgischen Statuten aus dem Jahre 1276, die gewöhnlich unter dem Namen des Augsburger Stadtbuchs aufgeführt werden, und von welchem C. F. Walch in seinen vermischten Beiträgen zum deutschen Rechte, Bd. IV., Jena 1774. 8., S. 23 — 418. einen Abdruck nach einer angeblich im Jahre 1373 verfertigten Abschrift mitgetheilt hat.

Dieser Paragraph lautet nun in hochdeutsche Mundart übergetragen folgendermaaßen: „Welches Recht der Burggraf hat gegen die Bäcker, und die Stadt gegen den Burggrafen und sie. Der Burggraf hat das Recht gegen die Bäcker, daß sie ihm geben sollen zu Banne drei Stunden in dem Jahr jeglicher Bäcker nach

jeglichem Voigts=Ding fünf Schilling nach Gnaden; und zu Banne ein jeglicher Bäcker zu dem Vorbanne zwei Pfennig. Und sollen auch die Bäcker und die Weißmahler dem Burggrafen zu Weihnachten an dem heiligen Abend fünf und zwanzig Schillinge zu Banne geben, und zu der Fastnacht jeder Bäcker ein Huhn. Er hat auch das Recht gegen die Bäcker, welches Satzes die Bürger mit ihm übereinkommen um rechten Kauf an Brod, daß er das gegen die Bäcker richten soll, wie davon geschrieben steht. So haben die Bäcker das Recht hinwieder gegen den Burggrafen, daß er ihnen alle Jahre Recht halten soll, wie hernach geschrieben steht. Auch haben die Bäcker und die Bürger das Recht, wenn der St. Jacobstag (24. Juli) kommt, und man neues Korn haben mag, daß Koste=Brod gebacken wird. Dazu soll man kaufen einen halben Scheffel Donauer, und einen halben Scheffel Straußkorn, und einen halben Scheffel Roggen von dem besten, und keinen Scheffel weiter; und die Pfennige dazu soll ein Münzmeister herleihen: später aber, wenn man dann das Kostebrod verkauft, soll man ihm seine Pfennige wieder geben ohne Schaden. Was aber die vier Bürger, die dabei zur Aufsicht sind, und der arbeitende Bäcker verzehren, das soll der Burggraf erstatten. Nach dem Preise aber, den das Korn zu der Zeit hat, wo man das Kostebrod bäckt, soll die Brodtaxe für das nächste Jahr bis zum künftigen St. Jacobstage festgestellt werden, so daß sich die Größe des Brodes nach dem fallenden oder steigenden Kornpreise richtet. Die Bäcker haben auch das Recht, daß

kein Fremder Brod hier auf seinem Wagen oder Karrn verkaufen soll bis zum Mittag, und daß er es nach Mitternacht wieder heimführen soll, ohne es in der Stadt einzusetzen; er müßte denn drei Heller Werths von seiner Waare für einen Pfennig geben wollen. Jede Verletzung dieser Vorschrift ahndet der Burggraf; und sollte der Fremde nach solchen Vorgängen sein Brod dennoch wieder unrechtmäßiger Weise auf den Markt bringen, so soll er, zur Strafe für sich, und zur Entschädigung für die Stadt, gezwungen seyn, für zwei Pfennige Werths nur einen Pfennig zu nehmen. Die Bäckerzunft hat auch das Recht, daß kein fremder Bäcker Korn auf dem Augsburger Markt soll kaufen dürfen, welches er auswärts hin verführen will. Eben so wenig soll einem einheimischen Bäcker erlaubt seyn, einheimisches Korn auswärts zu verbacken, und dann wieder in die Stadt zu bringen, wofern er nicht den städtischen Zoll dafür zu entrichten bereit ist. Nur der Burggraf kann hiervon lossprechen, weil dieser das Gericht über das städtische Steuerwesen führt. Sollte aber ein einheimischer Bäcker außerhalb der Stadt Korn an sich gebracht haben, und dasselbe in die Stadt bringen wollen, so ist auch von ihm der städtische Zoll zu erlegen. Die Bäckerzunft hat ferner das Vorrecht, daß acht Tage vor Weihnachten und acht Tage nachher, so wie acht Tage vor Ostern, und acht Tage nachher, ferner acht Tage vor Pfingsten und acht Tage darnach, und eben so während der Dauer der Michaelismesse, der Brodverkauf ausnahmweise ohne Taxe stattfindet. Dagegen hat der Burg-

graf sammt der Stadt gegen die Bäckerzunft das Recht, zu verlangen, daß die Meister stets sechserlei Gebäck liefern: nämlich lautere Semmel, gewöhnliches, wohlausgebackenes Brod, und Brod von geringerem Getraide; ersteres aus reinem Roggen, und letzteres aus Gerste (Balg) und Roggen gemischt; sodann Haberbrod und zweierlei Sorten von Brezeln, die eine Sorte von feinem Mehl, die andere von geringerem. Ueber die Güte dieses Gebäkkes soll der Burggraf sammt den Rathsherrn die nöthige Aufsicht führen, und stets an die Zunft nähere Anweisung hierüber ertheilen, die dann von beiden Partheyen sorgsam zu beachten ist. Sollten die Bäcker sich unterfangen, diese Vorschrift zu verletzen, so wird sie der Burggraf in der Art dafür in Strafe nehmen, daß er sie nöthigt, für zwei Pfennige Werths um einen, für drei Pfennige um zwei, für vier Pfennige um drei, für fünf Pfennige um vier Pfennige u. s. f. zu liefern, nach Verhältniß der eben bestehenden Taxe. Würden aber die straffälligen Bäcker diesen als Buße ihnen auferlegten Verkauf mit Schaden nicht achten, so soll ihnen von Burggraf und Rath eine noch strengere Ahndung auferlegt werden. Uebrigens ist es Rechtens, daß, wenn der Burggraf mit den Herren des Raths und den Bürgern, die ihm als Gerichtsbeiständе beigegeben sind, in der obern oder niedern Stadt in die Brodbänke oder andern Verkaufsläden der Bäcker kommt, und irgend ein Bäcker oder Bäckerknecht unrichtiges Brod vor ihm verbirgt, alles Brod dieser Art dem Burggrafen verfällt. Zu der Zeit, wo das Kostebrod gebacken wird,

sollen die Bäcker, welche als Arbeiter und Aufseher dabei erscheinen, schwören, daß genau nach Vorschrift gebacken worden, und daß das Marktbrod wirklich nicht anders geliefert werden solle, als das Kostebrod. Träfe es sich aber, daß dieser Eid verletzt würde, und anderes Brod, als die Vorschrift besagt, zum Markte käme, so soll allen den Bäckern, welche diesen Betrug begangen, das Brodbakken auf einen Monat untersagt werden, damit sie für Jedermann kenntlich sind. Im Fall etwa ein Bäcker einem reichen oder armen Bürger ein ungebacken Brod giebt, und dieser daheim beim Zerschneiden es also beschaffen findet, hierauf aber es zurückbringt, so soll der Bäcker genöthigt seyn, dieses Brod sofort zurück zu nehmen, und dem Ueberbringer das Geld zu erstatten, ohne irgend einen Schadenersatz. Sollte der Bäcker sich weigern, das Geld zu erstatten, so soll der Burggraf dem betrogenen Abkäufer zu seinem Rechte verhelfen. Ferner ist es der Stadt gemeines Recht bei neuem Korn, daß jeder sein Haus zuerst damit soll versehen können, und daß die Bäcker von Himmelfahrtstage an bis nach Martini Vormittags kein Korn sollen aufkaufen dürfen, sondern bis Nachmittags warten müssen; wogegen die Bürger sich Vormittags damit zu versehen haben. Auch soll kein Bäcker in irgend einem Theile der Stadt Korn feil bieten dürfen. Welcher Bäcker aber Weichen-Brod bäckt, d. h. Gebäck von irgend einer Art geringer und schlechter liefert, als vorgeschrieben worden, der soll nach des Grafen Gericht öffent-

lich geschupft werden *). Von dieser Strafe soll ihn weder der Burggraf, noch der Bischoff lossprechen dürfen, und das Schupfen soll an der Haupthofstatt (vor dem Rathhause?) vor sich gehen, und weder die Bäcker, noch der Burggraf und die Bürger sollen wider dieses Schupfen ein Verbündniß unter sich schließen dürfen. Wäre aber doch ein solches Verbündniß zu Stande gekommen, so soll es ohne Geltung seyn, und die es geschlossen, sollen dem Burggrafen und der Stadt ein Pfund Pfennige als Buße zu zahlen verbunden seyn. Man soll auch wissen, daß jeder Bäcker, der öffentlich verkäufliches Brod hat, und es in der obern oder niedern Stadt auf einem Tische feil halten läßt, demjenigen, welcher den Verkauf besorgt, er sey Knecht oder Magd, gebieten soll, diesen Verkauf hinter dem Tische stehend ohne Hin- und Herlaufen oder Scheltworte vorzunehmen. Vergeht sich ein Knecht dagegen, und wird dessen überwiesen, so soll er geschupft werden, ohne daß man eine andere Buße annimmt; handelt aber

---

*) Diese Strafe bestand darin, daß man den straffälligen Mann in einen großen, an Stricken hängenden Korb setzte, worin er eine bestimmte Zeit lang öffentlich vor allem Volk ziemlich unsanft hin und her geschaukelt ward. Ursprünglich nahm man dieses, aus Italien stammende Schupfen an einem Stromufer, oder über einem Teiche vor, um die Empfindlichkeit der Strafe durch damit verbundenes Eintauchen zu vermehren. Vergl. Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters, Bd. VI., Bonn 1829. 8., S. 78 und 277.

eine Magd dawider, so soll sie als Strafe für einen Schilling Pfennige an den Burggrafen erlegen. Hätte aber ein Bäckerknecht einen ehrbaren Bürger, oder dessen Frau oder Kinder oder sonstige nahe Anverwandte geschimpft, und der Bürger rächt sich dafür mit Raufen oder Schlagen, jedoch ohne Waffen, so soll dieser nachher eine andere Genugthuung weder vom Voigt, noch von sonst Jemand bekommen: wäre dagegen der Bäckerknecht entwichen, so soll man ihn, sobald man seiner habhaft wird, schupfen, damit hierdurch dem Kläger genug gethan werde*)."

Es würden sich über diese Stelle des Augsburger Stadtbuchs — welches letztere in der vorliegenden Gestalt höchst wahrscheinlich im Jahre 1275 abgefaßt, jedoch dabei aus weit älteren Materialien bearbeitet wurde, deren Existenz noch in die Zeiten Kaiser Friedrich I. fällt — zahlreiche Erläuterungen aus der altdeutschen Rechts- und

*) Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift gesteht ganz offen, daß er bei der Uebertragung dieser Stelle des Augsburger Stadtbuchs von 1276 aus der oberdeutschen in die hochdeutsche Mundart ein paar Mal sich durch Umschreibungen veralteter Ausdrücke hat helfen müssen; er glaubt indessen hierdurch der Sache selbst keinen Nachtheil zugefügt zu haben, da Leser, welche diese Uebersetzung prüfen wollen, das Original im Walchischen Abdruck sich leicht werden verschaffen können, für alle übrige aber die bloße Mittheilung des Walchischen Textes, der überdieß an mehreren Stellen offenbar verdorben ist, im höchsten Grade unverständlich gewesen seyn würde.

Sittengeschichte beifügen lassen: wir müssen jedoch darauf aus Mangel an Raum hier größtentheils Verzicht leisten, und uns mit einigen wenigen Bemerkungen begnügen:

1. Gleich zu Anfang des mitgetheilten Paragraphs ist vom Bann und Vorbann die Rede: woraus von selbst hervorgeht, daß damals zu Augsburg eben so, wie anderwärts, zahlreiche Bann-Backöfen vorhanden seyn mußten: d. h. Oefen von größerem Umfange, in denen die Bewohner eines Ortes, oder einer gewissen Gegend ihr tägliches Bedürfniß an Gebäck zu backen und dafür einen bestimmten Zins an den Eigenthümer zu entrichten gezwungen waren. Diese Oefen entstanden gleich den Bannmühlen auf grundherrlichem Boden, und zwar, aus den früher angeführten Ursachen, hauptsächlich auf dem Grundeigenthum der Klöster und Kirchen; demnach mußte ihr Zwangsrecht in solchen Städten, welche viel geistlichen Grundbesitz umschlossen, von ziemlichen Umfang seyn; und da ohnedieß in früherer Zeit die Städtebewohner von der oberherrlichen Gewalt des königlichen oder bischöfflichen Grundeigenthumsrechts noch vielfach abhängig waren, so war es ziemlich natürlich, daß auch zu Augsburg der Burggraf, d. h., der anfangs königliche, und späterhin bischöffliche Beamte, welcher den Vorsitz beim Stadtgerichte führte, und nebst andern Revenüen für die Handhabung der städtischen Polizei-Aufsicht namentlich auch den Zins von den Zwangsmühlen und Zwangsbacköfen empfing, sich diesem Zins insbesondere auch von denen stipulirte, welche die Bäckerei in der Stadt gewerbsmäßig

betrieben: da seit Entstehung der innungsmäßigen Backöfen die Privatbäckerei größtentheils wegfiel, und also auch der von den gewöhnlichen Bürgern bisher entrichtete Backzins sehr vermindert wurde*).

Welcher Unterschied übrigens hierbei zwischen dem Bann und Vorbann stattgefunden, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, sondern, da der Text ohnedieß hier wahrscheinlich verdorben ist, so kann man blos vermuthen, daß der Vorbann sich auf die Bevorzugung des königlichen und respective bischöfflichen Bann-Geld-Anspruchs vor einem gleichen Rechte bezog, welches der Burggraf gleichzeitig als Richter der städtischen Gemeinde im Interesse der letztern als Corporation geltend zu machen befugt war.

2. Daß im Jahre 1276 zu Augsburg schon eine förmliche Brodtaxe eingeführt gewesen, geht aus den Worten jenes Paragraphs: „Welchen Satzes die Bürger mit ihm übereinkommen um rechten Kauf an Brod“ — deutlich hervor. Das Bemerkenswertheste ist aber dabei die Sorgfalt der Abmessung dieser Taxe nach dem wechselnden Brodpreise, wobei es im Original ausdrücklich heißt, daß man von einem St. Jacobstage bis zum andern „damit auf- und abschlagen solle nach rechter Raitung.“

3. Die Sitte mit dem Backen des Koste-Brodes erscheint als lein sehr lobenswerther Gebrauch, den man

*) Vergl. Hüllmann, a. a. O., Thl. II. S. 349 u. ff. S. 367 u. ff. und Anton, a. a. O., Bd. III. S. 275 u. ff.

noch heut zu Tage überall stattfinden lassen sollte. So wie aber durch diese Probe, und durch die übrigen dabei vorkommenden Vorschriften die polizeiliche Controle des Bäckerwesens genügend gesichert war, so giebt sich andrerseits auch die natürliche Billigkeit gegen die Bäcker darin kund, daß ihnen in den Wochen vor den hohen Festen ausnahmsweise ihr Gebäck ohne Rücksicht auf die obrigkeitliche Taxe zu backen und zu verkaufen gestattet wurde. Indem man ihnen das Vertrauen bewies, daß sie diese, zu ihrer Entschädigung für die anderweite Unterwürfigkeit unter die Taxe dienende Erlaubniß nicht mißbrauchen, sondern durch wetteifernde freie Concurrenz unter sich selbst nur dazu benutzen würden, das Publikum desto eifriger an sich zu ziehen — machte man sie um so geneigter, für die ganze übrige Zeit den obrigkeitlichen Back-Polizeivorschriften willige Unterwürfigkeit zu bezeigen.

4. Daß im Jahre 1276 die Bäckerzunft als Zunft schon längst bestand, ist aus dem ganzen Inhalte des Paragraphs deutlich zu erkennen. Auch wurde die Backberechtigung derselben ausdrücklich als städtische Berechtigung angesehen; denn nach dem Originaltext sind Alle davon ausgeschlossen, die nicht mit den Bäckern in der Stadt heben und legen, d. h. die gewerbsmäßigen Abgaben und Leistungen tragen: was vorzugsweise auf das Innungs-Verhältniß gedeutet werden muß.

Nach diesen Erläuterungen wenden wir uns zu der Mainzer Bäckerordnung von 1422.

Auch dieses Gesetz ist jedenfalls weit älter, als die

ihm gewöhnlich beigefügte Jahrzahl 1422. Es bildet einen Theil des althergebrachten Mainzer Gewohnheitsrechts, welches J. Ch. Siebenkees in seinen Beiträgen zum deutschen Rechte, Bd. I., Nürnberg 1786. 8., S. 41 — 74 aus einer Handschrift mitgetheilt hat, und die Ueberschrift davon: „Recht und Ordnung eines Waltboten zu Mainz," bezeichnet dasselbe als die Gerichts- und Polizei-Ordnung jenes städtischen Beamten, der von seiner, auf königlicher Verleihung beruhenden Gewalt in den italiänischen Städten geradehin Potestas, in den deutschen aber Gewaltbote genannt ward*).

Die auf das Mainzer Bäckerwesen bezügliche, hierher gehörige Stelle davon trägt die Rubrik: „das ist das Recht von den Bäckern" und lautet, wenn man das ebenfalls oberdeutsche Original in die hochdeutsche Mundart überträgt, folgendermaaßen: „Die Bäcker, ihre Frauen, ihre Kinder, ihr Gesinde, Bäckerknechte, Müller oder Müllerknechte, die stehen alle vor einem Gewaltsboten zu Gerichte, um alle Schuld und Brüche, um Worte und um Werke, nichts ausgenommen, als die Sache um ihr Eigen und Erbe, was für sich gehöret. Zum ersten: Hat eine dieser vorgenannten Personen die andere gescholten mit Worten, und beklagt sich vor dem Amtmann, es seyen

*) Vergl. Hüllmann, a. a. O., Thl. II. S. 338 u. f. Das bekannte adeliche Geschlecht der Grafen von Waltpott leitet seinen Ursprung von der Familien-Vererbung dieser Geschlechts-Würde ab.

die Worte, wie sie wollen, auf ihren Meister, oder auf sie selbst bezüglich, so ist der, welcher die Worte gesagt hat, dem Amtmann verfallen für vierzig Schilling Cölnisch, das thut vier Schilling und zwei Pfund Heller; er er müßte es denn abschwören: ausgenommen sind jedoch diebliche Worte; denn handelt es sich darum, so ist ein jeder zu zwei Mark verbindlich, außer wenn der Kläger den Schimpf nicht auf den zurückgeworfen, durch den er übel behandelt worden. Hat aber der Kläger wegen dieblicher Worte geklagt, ohne sie erweisen zu können nach des Gerichtes Verlangen, so ist er selbst dem Gewaltboten für einen Dieb verfallen; d. h., es wird angenommen, als wäre der Kläger ein Dieb. Dafür mag ihn auch der Gewaltbote ansehen und behandeln, und ihn zur Sicherstellung verbindlich machen, alle Jahre einen Beutel mit neuen Hellern darzubringen mit rückwärtsgelegten Händen, als Buße. Doch mag der Amtmann ihn dessen entlassen, und eine bestimmte Summe dafür annehmen. Auch soll der Gewaltbote einen Meister unter den Bäckern erkiesen, und die Bäcker ebenfalls einen Meister wählen, und diese beiden Meister sollen mit dem Gewaltboten gehen und das Brod besehen, sie mögen nun fremd oder einheimisch seyn; und der Amtmann soll sie auf ihren Eid fragen, ob das Brod des Geldes werth sey, welches das Getraide gilt; ist es nicht preiswürdig, so mag er es alles wegnehmen, und wenn es zu klein ist, noch für vier Schillinge Heller dazu; so verschiedenartig auch das Brod ist, es mag nun eins für einen Heller, oder eins für drei

Heller, oder eins für vier Heller seyn. Auch sollen die Bäcker bei Niemand zu Mainz Brod besehen, ohne den Amtmann, sondern dieser soll dabei seyn. Ferner soll ein Gewaltsbote alle Jahre zwei Schweine kaufen, die sollen ihm die zwei erwählten Meister auf ihre Kosten aufziehen; oder er mag ein Jahrgeld dafür nehmen. Auch soll ein Gewaltbote je über sechs Jahr einen Bären aufziehen, und ihn mit sich führen, wenn er das Brod besieht, zum Gezeugniß des Bärenbrods*). Auch haben die Bäcker unter sich selbst nicht mehr Strafgeld anzusetzen, als drei Heller; es wäre denn auswärts vor den Thoren; da haben sie zwiefältig einen Schilling Pfand zu nehmen, nach der Höhe, wie man jemand pfändet; fünf Heller Aufbietegeld und drei Heller dem Vorsprecher."

*) Allerdings klingt diese Stelle äußerst sonderbar; allein die Fassung selbst ist so klar und deutlich, daß sie keine Auslegung von außergewöhnlicher Art zu verstatten scheint. Denn auch im Original heißt es ganz einfach: „Auch sal ein Waldpot je uber 6 Jar eynen Bären zihn ein Jahr, vnd mag den mit ym füren, wann er daz Brod besiht zv gezeugnyß des Bärenbrods" Obgleich sowohl Gudenus in dem Codex diplomaticus Moguntinus, Tom. II. S. 497 u ff. als auch Buder in dem zweiten Buche s. Symmicta Observationum S. 52 u. f. der Mainzer Waltboten-Ordnung gedacht haben, und der erstere sogar mehrere Stellen aus der darin enthaltenen Bäcker-Ordnung aushebt, so haben doch beide sich dort weder im Allgemeinen, noch im Bezug auf die so eben mitgetheilte Stelle erläuternd ausgesprochen.

„Auch geben die Bäcker einem Gewaltsboten, so wie Gottfrieds Sohn von Heymershausen und Rüdigern von Landegk, alle Wochen, die eine Woche das größte Brod, das sie zum Markte feil haben, und die andere Woche das kleinste Brod, wie es auf ihrem Verkaufstische liegt, und zu Markte feil geboten wird. Und soll das Brod nicht müffig seyn, noch abrindig. Eben das geben die Bäcker, die außerhalb der Stadt wohnen und Brod feil haben und zum Markte in die Stadt bringen zwei Meilen um Mainz herum, so wie die, welche in des Herren Schloß wohnen dürfen.“

„Welcher Bäcker außerhalb der Stadt wohnt, und Brod in der Stadt feil hat, er sey aus Städten, oder aus Dörfern, bei dem soll der Gewaltsbote mit den beiden Meistern auch das Brod besehen, und ihn pfänden, wenn das Brod zu klein ist. Und wenn diese Bäcker es nicht richtig zu Markte bringen, sondern Haus für Haus verkaufen wollen, so mag sie der Amtmann darum pfänden für zwei Mark, oder so hoch, wie er will. Auch soll kein Bürger oder anderer Städtebewohner Brod auf den Vorkauf an sich kaufen, um es wieder zu verkaufen; so oft er das thut, so wird er dem vorgenannten Amtmann zu zwei Mark verbindlich.“

Nach diesem Hauptartikel des Mainzer Gewaltboten-Statuts über das Recht der Bäcker folgen unmittelbar noch einige kleinere dazu gehörige Artikel. Es heißt nämlich zunächst unter der Aufschrift: „Das ist das Recht, wo ein Bäcker den andern schlägt“: „Wo ein Bäcker

den andern schlägt, so verlustet er vierzehn Schilling Cölnisch, das thut vier Schilling und zwei Pfund. Auch wenn ein Bäcker sich mit Worten vergeht (im Original: „sich laßt erfolgen vor Worte") der verbüßet es mit vierzehn Schilling Hellern, so lange er das thut, bis er sich bessert; oder der Kläger mag die Sache vor Gericht besonders ausführen. Auch sollen, die Bäcker keinen gewaltthätigen Mann (im Original: „keyn Brevel") unter sich aufnehmen; sie sollen unter einem und demselben Amtmann stehen, und niemand von dessen Untergebenen pfänden, wenn nicht dessen Boten dabei sind."

Im nächst folgenden Artikel heißt es: „Wo ein Bäkker erwählt wird, zu Markt zu backen, der ist schuldig zwei Pfund Heller, die fallen dem Gewaltboten halb zu."

Darauf folgt ein Artikel über Real-Injurien unter den Bäckern mit den Worten: „Wo ein Bäcker den andern sehr verwundet, dafür mag der Gewaltbote Frevel nehmen, und an einem andern Orte soll niemand ohne des Gewaltboten Einwilligung darüber klagen dürfen, bei Verlust von zwei Mark."

Den Beschluß macht ein Artikel über das Brodwiegen mit folgenden Worten: „Auch wann die Stadt Brod wiegen will mit der Waage, so soll ein Amtmann mitgehen, oder sein gegenwärtiger Bote, und zweie von dem Rath, und sollen das Brod wiegen. Welches Brod zu klein ist, das soll man wegnehmen, und außerdem noch

zwei große Brode; die fallen halb dem Amtmann, und halb den beiden Rathsherren zu*)."

Auch über dieses Gesetz dürften sich wohl mancherlei historisch-antiquarische Erläuterungen geben lassen: wir wollen uns jedoch auf die Bemerkung beschränken, daß der Mainzer Gewaltbote, von dem hier die Rede ist, in seinen amtlichen Functionen nicht so hoch gestellt gewesen zu seyn scheint, als die Gewaltboten anderer Städte. Selbst einige Mainzer Schriftsteller, wie z. B. Gudenus im Codex diplom. Mongunt. Tom. II. S. 496 u. ff. bezeichnen ihn blos als einen Polizei-Beamten gewöhnlicher Art, dem namentlich die Schlichtung von Raufhändeln überlassen gewesen, weshalb sie ihn auch Praefectus Violentiarum nennen. Uebrigens erscheinen in dem bei Gudenus a. a. O. S. 499 u. ff. befindlichen Verzeichniß der Waltboten zu Mainz die einzeln aufgeführten Männer wirklich größtentheils als Inhaber solcher Functionen, die durchaus polizeilicher Natur waren, wie z. B. rücksichtlich ihrer Anstellung und Beschäftigung beim städtischen Ober- und Unter-Bauamt. Daher ging auch das Mainzer Waltboten-Amt allmählig ein, nachdem die polizeilichen Einrichtungen im Laufe der Zeit eine andere Natur angenommen hatten.

*) Im Allgemeinen gilt von der hier gegebenen Uebertragung des Mainzer Gewaltbotenrechts dasselbe, was oben von der Verdolmetschung des Abschnitts aus dem Augsburger Stadtbuche gesagt ward.

Was man unter den fünf Hellern Aufbietegeld (im Original: „5 Heller uffzugebietten") und unter den drei Hellern für den Fürsprecher zu verstehen habe, scheint in der That zweifelhaft; doch ist damit jedenfalls ein Salarium für die Raths-Commission gemeint, welche die Untersuchung des Brodes zu besorgen hatte.

Viele Bestimmungen in dieser Mainzer Bäcker-Ordnung finden wir eben so, wie die Vorschriften der Augsburger Ordnung, anderwärts nachgeahmt; manches davon ist jedoch eigenthümlich geblieben, und eben darum schienen beide Gesetze hier einen Platz zu verdienen.

Daß auch die Leipziger Vorschriften über das Bäckerwesen nach und nach Manches aus jenen beiden Bäcker-Ordnungen in sich aufnahmen, wird der dritte und vierte Abschnitt der gegenwärtigen Schrift deutlich zeigen. Uebrigens wollen wir, indem wir zu diesem spezielleren Theile unsrer Darstellung übergehen, gar nicht in Abrede stellen, daß sich über den Entwickelungsgang des deutschen Bäckereiwesens noch weit Mehreres hätte sagen lassen, wenn wir es nicht vorgezogen hätten, über vieles hierher Gehörige vor der Hand blos Andeutungen zu geben, und die weitere Untersuchung und Zergliederung der Zukunft zu überlassen.

III.

Zustand des Bäckereiwesens in der Stadt Leipzig, von deren Ursprung bis zum Schluß des Mittelalters.

700 — 1550 n. Chr. G.

Wie langsam das, ohngefähr um das Jahr 700 n. Chr. G. beim Vereinigungspunkte der Pleiße und Parthe von den Sorben=Wenden begründete Fischerdorf Lipzk oder Lindenplan, sich in eine Stadt verwandelte, und so unserem jetzigen Leipzig das Daseyn gab, ist allgemein bekannt. Nur vermuthen läßt sich, daß eine etwa um das Jahr 928 bei dem Dorfe Lipzk angelegte steinerne Burg, an welcher die dem meißner Lande damals so verderblich gewordenen Hunnen einen Widerstand finden sollten, den ersten Anlaß dazu gegeben habe, die dörfliche Ansiedelung der Sorben zu einer städtischen Form von deutschem Ursprung überzuführen.

Daß aber schon durch den Slavenstamm der Sorben oder Serben selbst außer dem Fischfang und der Viehzucht auch der Ackerbau fleißig betrieben worden sey, und dieser auch in der Leipziger Gegend, wie anderwärts, zeitig festen Grundbesitz hervorgerufen habe, läßt sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen. Denn die Serben waren schon fast zweihundert Jahre vor der hier fraglichen Periode als

thätige Ackerbauer bekannt, und der Pflug, Pluh, und die Egge, Brona, standen bei ihnen längst in großem Ansehn; ja es scheint sogar, als sey der Volksname Serbe, welchen sie sich selbst beilegen, am natürlichsten von Sserp, die Sichel, abzuleiten; so daß er schon selbst ein Ackerbau treibendes Volk bezeichnet*).

Wir finden daher auch, daß sie nicht nur Gerste, Waitzen, Hafer und Roggen erbauten, sondern daß auch das Brod, Chlieb, in besonderen Ehren gehalten ward; wie denn z. B. der Bräutigam von dem Brautführer zuerst Brod und Fleisch vorgeschnitten bekam, und beim Hochzeitsmahl die Braut ein Stück Brod einzustecken, und nachher als eine Glück bringende Reliquie aufzuheben pflegte; während die junge Frau verpflichtet war, am Tage nach der Hochzeit, wenn sie in ihre neue Wohnung gebracht ward, der ersten ihr begegnenden Person ein Brod zu schenken. Die Bäckerei ward ursprünglich ganz als Haushaltungsarbeit betrieben; allein man legte schon bei den Serben Gewicht darauf, recht reines unvermischtes Getraide zum Brod zu nehmen, und ihm den gehörigen Sauerteig zuzusetzen. Der letztere ward Kwas genannt; ein Wort, welches ursprünglich wohl ganz auf diese Bedeutung beschränkt war, und erst späterhin zur Bezeichnung saurer Getränke diente.

*) Vergl. K. G. Anton's erste Linien eines Versuches über der alten Slaven Ursprung, Sitten, Gebräuche u. s. w., Bd. I. Leipzig 1783. 8., S. 10 u. ff.

Unter diesen Umständen darf man wohl vermuthen, daß auch die ersten, serbischen Bewohner Leipzigs im Bäckereiwesen nicht unerfahren gewesen; und obgleich, weil das Backen damals ganz als gewöhnliche Hausarbeit galt, und Lipzk ohnedieß der ersten Anlage nach ein Fischerdorf war, die Fischer-Innung daselbst bedeutend älter seyn mag, als die Bäcker-Innung, welche als Corporation nur erst mit dem Ursprung des eigentlichen städtischen Verkehrs ihren Anfang nehmen konnte, so ist es doch glaubhaft, daß unter den wirklichen städtischen Handwerks-Innungen Leipzigs die Bäcker-Innung die älteste war.

Zu welcher Zeit nun aber der erste städtische Verkehr sich zu Leipzig gebildet, läßt sich freilich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Wahrscheinlich geschah es hier später, als in einigen benachbarten Städten. Wenigstens gab es um das Jahr 961, wo in einer Magdeburger Urkunde die Orte Eilenburg und Wurzen schon civitates, Städte genannt werden, in Leipzig gewiß noch keinen städtischen Verkehr, sondern dieses war damals blos noch ein offener Flecken mit einem festen Schloß (castrum), weshalb es da zu dieser Zeit auch noch keine Bäcker-Innung geben konnte. Vielmehr entstanden Innungen dieses Gewerbes aus den oben angeführten Gründen gewiß zuerst in den eigentlich und ursprünglich bischöfflichen Städten Sachsens, wie Meißen, Merseburg, Wurzen u. s. w.: zu welcher Kategorie Leipzig bekanntlich nicht gehörte. Wie zeitig die sächsischen Bischoffs-Städte Bäk-

ker-Innungen hatten, deren Mitglieder sich durch kunstgerechten Betrieb ihres Gewerbes bemerkbar machten, läßt sich vielleicht schon aus dem Umstande schließen, daß bereits im Jahre 1087 der König Wladislaw von Böhmen den damaligen Erzbischoff von Magdeburg um einen Bäcker mit Handwerkszeug bat*). Ein noch stärkerer Beleg aber für dieselbe Thatsache liegt in der Urkunde, wonach Bischoff Gerung von Meißen im Jahre 1154 den damals nach Sachsen gekommenen Flandrischen Kolonisten zwar unter einander selbst den Brodhandel erlaubte, gleichzeitig ihnen aber doch die Ausstellung von Brod zum öffentlichen Verkauf untersagte; was aus keinem andern Grunde geschehen seyn kann, als um den Erwerb der Bäcker-Innungen in der Umgegend nicht zu sehr geschmälert zu sehen**).

Wäre der Schenkungsbrief ächt, dem zu Folge Kaiser Heinrich II. unter dem 5. October 1022 die Stadt Leipzig mit allem Zubehör dem Stifte zu Merseburg geschenkt haben soll, so würde man, weil in dieser Urkunde schon Mühlen (molendina) in der Mehrzahl erwähnt werden, vielleicht daraus auf lebhaften bürgerlichen Verkehr zu Leipzig und also auch schon auf die Existenz einer Bäckerzunft schließen dürfen: allein die Unächtheit die-

*) Vergl. K. A. Engelhardts Geschichte der Kur- und Herzoglich Sächsischen Lande, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Kultur. Thl. II., Leipzig 1803. 8. S. 145.

** Engelhardt, a. a. O. Thl. II. S. 113.

ser Urkunde ist längst erwiesen, und also auch daraus eine Folgerung nicht abzuleiten. Eben so unhaltbar ist die Richtigkeit der Urkunde vom Jahre 1134, wonach Markgraf Konrad von Meißen im Bezug auf jene Schenkung von 1022 die Stadt Leipzig gegen Skeudiß von dem Bischoff Mangot zu Merseburg wieder eingetauscht haben soll. Doch hat neuerlich Gretschel in seinen lesenswerthen „Beiträgen zur Geschichte Leipzigs" (Leipzig, 1835. 8.) S. 8. u. ff. die Meinung, daß, troß der Unächtheit jener beiden Urkunden, Leipzig dennoch früher wirklich von den Bischöffen von Merseburg abhängig gewesen, ziemlich wahrscheinlich zu machen gewußt; und da überdieß so viele Thatsachen aus späterer Zeit für diese Ansicht streiten, so dürfte sich doch vielleicht noch späterhin die historische Begründung davon nachweisen lassen. Wäre dieß aber der Fall, so könnte man auch einen um so früheren städtischen Verkehr zu Leipzig vermuthen, da, wie wir schon oben gesehen haben, gerade das bischöffliche Regiment der Entwickelung des Städtewesens sich günstig zu zeigen pflegte.

Wie dem übrigens auch gewesen seyn möge — so viel wenigstens ist gewiß, daß um das Jahr 1182, wo Markgraf Otto der Reiche Leipzig nicht nur befestigte, sondern es auch mit dem Magdeburger Stadtrecht ausstattete — der bürgerliche Verkehr daselbst schon im Aufblühen begriffen und durch eigene Gewerbs-Innungen gesichert gewesen seyn muß. Denn wäre dieß nicht der Fall gewesen, so würde nicht dieser Begnadigungsbrief aus-

drücklich bestimmt haben, daß innerhalb einer Meile von der damals für den städtischen Gerichtssprengel genau vorgezeichneten Stadtgränze kein fremder, der Stadt schädlicher Jahrmarkt gehalten werden solle: eine Bestimmung, aus welcher man ganz natürlich auf die damalige Existenz von eigenen Leipziger Jahrmärkten zurück schließen muß, obschon letztere nicht wörtlich in jener Urkunde erwähnt sind, und daher auch die gewöhnliche Meinung, als habe Markgraf Otto damals schon die beiden Halbjahrmärkte begründet, woraus die spärteren Messen entstanden, durch Berufung auf das, übrigens mit bestimmten Datum nicht einmal versehene, vorgenannte Document sich wohl kaum genügend vertheidigen läßt*). Es ist aber diese Urkunde auch für das Bäckereiwesen insbesondere wichtig. Denn es heißt darin von dem Markgrafen in Bezug auf Leipzig: „**Ad jus molendini, octodecimam mensuram constituit;**“ eine Stelle, die man wohl kaum anders übersetzen kann, als: „Im Betreff des Mühlenwerks verordnete der Markgraf, daß von jedem Quantum Getraide, welches gemahlen werde, der achtzehnte Theil als Deputat für die Mahlarbeit an den Müller entrichtet werde.“ Hieraus ergäbe sich für die sogenannte „Mahlmetze“ ein sehr alter Ursprung. Die

*) Hierdurch will der Verfasser der gegenwärtigen Schrift zugleich das verbessern, was er Bd. II. S. 142 seiner Geschichte der denkwürdigsten Erfindungen über diesen Punkt gesagt.

Metze selbst heißt in der Urkunde Matta oder Metreta; daß aber diese Metze nach den vorangeführten Worten nicht als der sechszehnte, sondern als der achtzehnte Theil eines Scheffels erscheint, darf uns nicht befremden, denn das Körnermaaß war überhaupt zu jener Zeit an den verschiedenen Orten höchst verschieden; wie denn z. B. nach den Lübecker Statuten von 1337 acht und eine halbe Matta auf einen halben Scheffel gerechnet werden. Uebrigens liegt in obiger Vorschrift, daß der achtzehute Theil des Getraides als Mahl=Deputat gelten solle, ein besonderer Beleg für die gleichzeitig erwähnte Verweisung der Stadt Leipzig an das Magdeburger Stadtrecht; denn in diesem letzteren findet sich die ausdrückliche Vorschrift, daß nach altem Gewohnheitsrecht jeder, der zu einer Mühle komme, um da zu mahlen, den achtzehnten Theil von dem mitgebrachten Getraide an den Müller abzugeben habe*).

Da in füherer Zeit, wie schon im ersten Abschnitt bemerkt worden, das Bäckerwesen auf das engste mit dem Mühlenwesen zusammenhing, so ist es auch für die Erläuterung des Leipziger Bäckereiwesens nöthig, ein paar Worte über die ältesten Leipziger Mühlen zu sagen. Diese letztern standen sämmtlich mit dem Kirchen= und Klosterwesen in genauer Verbindung**).

---

*) Vergl. die Schrift von Gaupp: das alte Magdeburgische und Hallische Recht, Leipzig, 1827. 8., S. 220.

**) Je enger diese Verbindung war, desto weniger darf es befremden, daß die Leipziger Bäcker=Innung bis zum

Höchst wahrscheinlich ist die jetzige Angermühle unweit des St. Jacobs Hospitals, die älteste unter allen Leipziger Mühlen. Sie gehörte zu der uralten St. Jacobskirche, welche ursprünglich nicht an ihrem jetzigen Platze, sondern viel weiter seitwärts hinaus, in der Nähe des Vorwerks Pfaffendorf lag. Auch hieß sie ursprünglich selbst die Jacobsmühle. Als jedoch im zwölften Jahrhundert das Ansehen der, ohnedieß nur gering ausgestatteten ursprünglichen Jacobskirche, der ältesten in Leipzig, allmählig abnahm, ging die dazu gehörige Jacobsmühle in den Besitz des im Jahre 1218 begründeten Thomasklosters über, bis letzteres im Jahre 1296 dieselbe für hundert und funfzehn Mark Silbers an den Münzmeister Hermann von Geithain verkaufte. Seit dieser Zeit befand sie sich fortdauernd in den Händen von Privatbesitzern, und zuletzt überließ der damalige Bürgermeister Nicolaus

Eintritt der Reformation einen Bischoff als Schutzpatron verehrte, nämlich den Bischoff Autbert von Bamberg, welcher im zehnten Jahrhunderte lebte, und späterhin unter die Heiligen versetzt ward. Daß bei der Bäcker-Innung selbst die Sage ging, dieser Autbert habe einst in Leipzig das Bäckerhandwerk gelernt, und sey erst nachher Mönch im dasigen Thomaskloster geworden, bis er zu höheren Ehren gestiegen, wollen wir wenigstens hier mit erwähnen, obwohl die Unhaltbarkeit dieser Sage schon daraus hervorgeht, daß Autbert zweihundert Jahre vor Entstehung des Thomasklosters lebte, und also nicht Conventual darin gewesen seyn konnte.

Thümmel dieses nicht unbedeutende Eigenthum im Jahre 1499 für die Summe von zwölf hundert Gulden an den Rath zu Leipzig, welchem dasselbe noch jetzt zugehört. Nicht nur der vorgenannte Münzmeister Hermann, sondern auch einer seiner Nachfolger, der im Jahre 1385 lebende Münzmeister Nicolaus von der Münze, scheinen diese Mühle früherhin deshalb an sich gebracht zu haben, weil sie in einem ganz nahe liegenden Hause, der späterhin sogenannten „alten Schmelze" (sub Nro. 1064) wahrscheinlich schon damals ihr Münzwerk trieben. Uebrigens ist die Angermühle stets ein sehr ansehnliches Etablissement geblieben, da sie seit den neuesten Verbesserungen von 1797 und 1822 sowohl für Getraide und Oehl, als für Tabak arbeitet, und außerdem zugleich Loh-, Walk- und Schneidemühle ist.

Der Wasserlauf der Pleiße, Parde und Elster fordern ganz von selbst zur Anlegung von mehreren Mühlen vor den Thoren von Leipzig auf; daher finden wir schon gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts die damals gewiß bereits geraume Zeit existirende Barfußmühle neben der Jacobs- oder Angermühle erwähnt. Sie war ursprünglich fürstliches Eigenthum, und ward im Jahre 1286 von dem Markgrafen Friedrich dem Stammler an das Nonnenkloster zu Säußlitz verschenkt, später aber (1503) von diesem Kloster an einen gewissen Moritz verkauft, und ging ebenfalls in das Eigenthum des Raths über, welcher das Gebäude 1502 fast ganz erneuern, und die innere Einrichtung in den Jahren 1656 und 1798

wesentlich verbessen ließ. Mit dem, nahe beim Neukirchhofe am jetzigen Barfußpförtchen gelegenen Barfüßer- oder Franziskaner-Kloster stand sie nur in Geschäfts- nicht aber in Eigenthums-Verbindung, obwohl sie von demselben den Namen schon im dreizehnten Jahrhundert erhalten haben kann, da bereits um das Jahr 1340 die Franziskaner oder Barfüßer in Leipzig sich seßhaft gemacht, und an der Stelle der im Jahre 1218 von Dietrich dem Bedrängten erbaueten, und 1225 von den Leipzigern wieder niedergerissenen Zwingburg am jetzigen Barfußpförtchen ein Kloster für sich erbaut zu haben scheinen. Denn daß die spätere, erst 1491 erbaute Barfüßerkirche nicht die erste ihres Namens in Leipzig war, ist unzweifelhaft.

Die dritte Leipziger Mühle war die von Anfang herein mit dem 1218 begründeten Thomas-Kloster verbundene Thomasmühle; ein Etablissement, auf welches die Dominikaner-Chorherrn im nahen Kloster desto größeres Gewicht legten, je mehr sie gute Leibesnahrung zu schätzen wußten. Daher veräußerten sie auch die eine Zeit lang ebenfalls in Besitz gehabte Jacobs- oder Angermühle so bald wieder, und die Thomasmühle vermochte bald mit letzterer zu wetteifern. Auch blieb sie, späterhin in Privatbesitz übergegangen, fortwährend von erheblicher Bedeutung.

Die vierte oder Nonnen-Mühle empfing ihren Namen von dem, um das Jahr 1280 nahe an der Pleiße erbauten Nonnen-Kloster, welches dem heiligen Georg

und der Maria Magdalena gewidmet ward, und worin eine Anzahl Benedictiner-Nonnen ihren Aufenthalt nahmen, welche „die Armen von der Buße der Maria Magdalena," im gemeinen Leben aber „die Georgen-Nonnen" oder „die Marien-Mägde" genannt wurden. Höchst wahrscheinlich entstand die Mühle nicht früher, als das Kloster selbst; und sie erhielt sich auch, als letzteres im Jahre 1615 abgebrochen ward, und an dessen Stelle seit 1679 die sogenannte rothe Wasserkunst trat*).

Es geht aus diesen Thatsachen von selbst hervor, wie eng auch in Leipzig, obgleich dieß keine Bischoffsstadt war, das Mühlenwesen mit dem Klosterwesen zusammen hing,

*) Diese Notizen über die Leipziger Mühlen sind theils aus Vogels Annalen, theils aus der Geschichte Leipzigs von Dolz, S. 87 u. ff. und 180 u. ff. und aus der Schrift von Gretschel: „Leipzig und seine Umgebungen," S. 104 u. ff. entlehnt, in so weit ihre verschiedenartigen Angaben sich zu einem Ganzen gestalten ließen. Außer den vier oben genannten Wassermühlen gab es nicht nur in der nächsten Umgebung von Leipzig von jeher mehrere Windmühlen, sondern es existirte auch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in Leipzig selbst auf der Ritterstraße neben dem kleinen Fürsten-Collegio eine eigene Roßmühle, die unter andern bei der Belagerung von 1642 sehr gute Dienste that, und wegen der ehemals daselbst zum Tragen der Mehlsäcke in ziemlicher Anzahl gehaltenen Esel für den dort befindlichen häuserfreien Raum den Namen des Eselsplatzes herbeiführte.

und wie wenig wir uns daher wundern dürfen, wenn die zunächst an den Mühlenbetrieb gewiesene Bäcker-Innung auch hier sich in ihrer corporativen Wirksamkeit durch den Schutz der Geistlichkeit vorzugsweise begünstigt sah.

Mit Rücksicht auf diese Begünstigung enthalten schon die in Schneiders Chronik von Leipzig S. 237 u. ff. mitgetheilten Bruchstücke aus den Leipziger Statuten von 1345 eine vorbeugende Verordnung wider Uebergriffe, die gerade bei den Bäckern am leichtesten vorkommen konnten. Es wird nämlich daselbst S. 242 unter den Vorschriften der Stadt-Willkühr von 1345 die Bestimmung aufgeführt: „Es soll auch kein Höcke, noch Gast des Markttages kaufen, noch kein Höcke bei den Bauern sitzen, bei des Rathes Strafe" — und als Erläuterung hierzu ist zu betrachten, was kurz zuvor ebendaselbst S. 238 als eine spätere Verordnung über diesen Gegenstand mitgethellt wird: „Damit den Vorkäufern und Höcken das Vorkaufen, durch welches muthwillige Theuerung oft verursacht wird, gewehret werden möchte, hat man bei hoher Strafe ernstlich geboten, daß alles Getraide, so zu feilem Kaufe herein gebracht würde, sollte auf öffentlichen Markt geführet und den Bürgern und Einwohnern der Stadt allein verkauft werden: und sollten die Vorkäufer etwas zu kaufen nicht eher zugelassen werden, als bis die Stange mit dem strohernen Marktwisch (welche alle Markttage über dem Pranger heraus gesteckt wird) wieder eingenommen worden wäre. Nachdem nun auch in Erfahrung gekommen, daß viel Getraide bei den Bürgern aufgeschüttet,

und hernach heimlich verkauft und vermessen würde, hat der Rath bei allen Bürgern in und außer der Stadt Haussuchung thun, und alle in den Häusern gefundene Scheffel, halbe Scheffel und Viertheil hinwegnehmen lassen, auch gewisse Korn- oder Getraide-Messer verordnet, denen recht geaichte Getraide-Maaße zugestellt, und, daß sie allein alles Getraide, ohne allen Vortheil, wegmessen, und dieser des Raths Satzung treulich nachkommen sollten, mit Pflicht verbunden. Dieses ist geschehen Anno 1527."

Man kann wohl annehmen, daß mit der, hiernach höchst wahrscheinlich im Jahre 1527 zuerst erfolgten Anstellung verpflichteter öffentlicher Korn- und Getraide-Messer und Einführung geaichter Maaße der erste wichtige Schritt vorwärts zur Regulirung des Bäckereiwesens in Leipzig gethan worden. Warum damals erst, und nicht schon früher dieß geschah, darüber schweigt freilich die Chronik; allein man hat deshalb nicht nöthig, hieraus einen nachtheiligen Schluß wider die Ordnungsliebe der Rathsherren und Bürger zu Leipzig abzuleiten; denn die Nicht-Existenz jener Einrichtung bis zu dieser Zeit — wofern anders wirklich nicht früher schon etwas dergleichen vorhanden gewesen, worüber nur nähere gedruckte Angaben fehlen — konnte eben so gut auf dem großen Zutrauen beruhen, welches man bis dahin der Bürgerschaft zu Leipzig in Bezug auf Treu und Glauben im alltäglichen Handel und Wandel desto unbedingter zu schenken geneigt war, je weniger bedeutende Verletzungen bis dahin öffentlich zur Sprache gekommen.

Wie dem aber auch gewesen seyn möge: man war wenigstens seit dieser Zeit eifrig darauf bedacht, den Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen eben so wohl zu erleichtern, als in Aufsicht und Ordnung zu erhalten, und es war dieß um so eher möglich, da man bereits funfzehn Jahre früher 1512 durch Ertheilung einer Handwerks-Ordnung an die Bäcker und Müller dem beabsichten Zwecke gut vorgearbeitet hatte *).

Von dieser wahrscheinlich ältesten Leipziger Bäcker- und Müller-Ordnung hat sich der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung leider keine Abschrift verschaffen können, obwohl er nicht daran zweifelt, daß sie, wenn auch ungedruckt, im hiesigen Raths-Archive noch aufbehalten seyn werde. Unter den bei der hiesigen Bäcker-Innung aufbewahrten schriftlichen Documenten, deren Durchsicht ihm durch die Gefälligkeit des jetzt Amt führenden Herrn Obermeisters Mügge verstattet worden, war eine ältere Innungs-Ordnung nicht aufzufinden, als diejenige, deren Confirmation durch den Stadtrath vom 4. Februar 1605 datirt ist, und die daher auch späterhin im vierten Abschnitt besonders zu erwähnen seyn wird.

Was das älteste gedruckte Statutenbuch von Leipzig mit dem Titel: „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge. 1544. Gedruckt zu Leipzig durch Valentin Bapst in der Ritterstraßen. 1544." (157 unpaginirte Blätter in klein

*) Vergl. T. Heidenreichs Leipziger Chronik, Leipzig 1635. 4., S. 83.

4.) im Bezug auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Bäckereiwesens enthält, reduzirt sich auf Folgendes:

Auf dem acht und zwanzigsten Blatte steht unter der Rubrik: „Bäcker“: „Die Bäcker haben ihre Ordnung, daß ihnen im Fall der Nothdurft alle vierzehn Tage eine Ordnung, oder wie sie es nennen, ein Regiment geben wird, wie hoch sie das Getraidig, Waitzen und Korn verbacken sollen, und sind darzu etliche des Raths und aus der Gemeinde verordnet, die das Brot nachwägen, und strafen, was zu leichte gebacken: und solch Aufsehen (Oberaufsicht) soll in Jahr- und Wochenmärkten gleich sowohl, als andere Tage gehalten werden. Und zu Erhaltung derselben Ordnung müssen die Bäckermeister alle Jahre diesen nachgeschriebenen Eid schwören: Dem Amt, dazu ich mich gegeben habe, dem will ich getreulich vorstehen, und fleißig Aufsehen haben, daß recht pfennigwerth gebacken werde; auch nicht gestatten noch dabei seyn, daß Verbündnisse und Ordnungen im Handwerke wider den Rath sollen gemacht werden, und verschaffen, daß an Mehl und Brod kein Gebruch (Abbruch) in der Stadt verspürt werde, treulich und ungefährlich, als mir Gott helfe!“

Aus dieser, hier wörtlich mitgetheilten, und nur rücksichtlich der Orthographie und Interpunction etwas verständlicher gemachten Stelle geht deutlich hervor, daß damals das Bäckerwesen schon seit längerer Zeit polizeilich überwacht, und namentlich auch die obrigkeitliche Brodtaxe eine Woche um die andere nach Verhältniß der herrschenden Getraidepreise regulirt ward. Aus

einer vollständigen Sammlung dieser so oft wiederkehrenden Bäcker-Regulative oder sogenannten Regimente würde sich manches, für die Geschichte des Bäckereiwesens in Leipzig wichtige Resultat herausziehen lassen. Allein einerseits giebt es jetzt nirgends mehr eine vollständige Sammlung dieser Regulative, da selbst das, was bei der hiesigen Bäcker-Innung davon aufbewahrt wird, rücksichtlich der älteren Zeit keine längere Periode, als den größern Theil des siebenzehnten Jahrhundert umschließt; andererseits aber tritt der Sicherheit aller, aus diesen Regulativen abzuleitenden Thatsachen der wichtige Umstand entgegen, daß vom zwölften bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinein das Münzwesen in Leipzig eben so wie in Sachsen und ganz Deutschland überhaupt sehr vielen Unordnungen unterworfen war, die wesentlich schuld daran sind, daß man die damaligen Preise der Lebensmittel niemals mit wahrer Sicherheit nach jetzigem Gelde zu berechnen, und so das Verhältniß zwischen Geld und Preis nach der Verschiedenheit von Damals und Jetzt den Lesern anschaulich zu machen vermag.

Sehr mit Recht hat schon Dolz in seiner Geschichte Leipzigs S. 144, da wo er erzählt, daß man im Jahre 1493 im Meißnischen einen Schlachtochsen für drei rheinische Goldgülden, also für noch nicht sechs Thaler unseres Geldes gekauft, und im Jahre 1499 in Leipzig den Scheffel Korn mit vier Groschen, die Gerste mit zwei und einen halben Groschen, den Hafer mit einen und einen halben Groschen, sechs Eier aber mit einem Pfennig be-

zahlt habe — auf diesen wichtigen Umstand ausdrücklich aufmerksam gemacht. „Es ist fast unmöglich" — sagt er daselbst — „es ist fast unmöglich, das ganz richtige Verhältniß zu finden, in welchem diese Preise zu unserem jetzigen Münzfuße stehen, weil es damals mehrere Arten von Groschen gab, unter andern eine, von welcher das Stück nach unserem jetzigen Gelde drei Groschen werth war. Ein ähnliches Bewandtniß hat es mit den Pfennigen. Die Münze, welche eigentlich Denar hieß, und wovon zwölf einen Schilling ausmachten, während zwanzig Schillinge auf eine feine Mark Silbers von sechszehn Loth gerechnet wurden — wird oft auch Pfennig genannt; daher auch noch jetzt der erste Buchstabe jenes Wortes mit dem angehängten ältern Verkürzungszeichen (₰) zur Bezeichnung unserer Pfennige dient, welche ihren Namen von ihrem, den Pfannen oder Pfännchen ähnlich gebogenen Rande erhielten. Von den, bei jenem Eierpreise erwähnten Pfennigen gingen zweihundert zwei und funfzig auf einen Goldgülden. Der Werth eines Goldgüldens, als des vierten Theils eines Ducatens, war damals auf ein und zwanzig Groschen bestimmt; doch hat sich der Werth desselben bei dem, von Zeit zu Zeit verringerten Münzfuße bis auf einen Thaler zwei und zwanzig Groschen sechs Pfennige erhöht."

Aus diesem Grunde wird denn der Nutzen von so mancher, in den Chroniken uns aufbehaltenen Notiz über Getraide- und Brodpreise u. s. w. sehr problematisch, und

wir müssen uns mit bloßen Vermuthungen begnügen, wo feste Resultate freilich viel willkommener wären.

Uebrigens fühlte man schon damals die Schwierigkeit, eine bestimmte obrigkeitliche Taxe für verkäufliche Handwerkswaaren und Producte festzustellen, sehr lebhaft. In dem nur bemerkten Statutenbuche von 1544 Bl. 20 erklärt sich der Leipziger Magistrat sehr einsichtsvoll hierüber: „So viel die Handwerker betrifft, die nicht um das bloße Lohn arbeiten, sondern ihre gemachte Waare verkaufen, als Schuster, Bötticher, Schmiede, Sattler, ist schwer Ordnung zu machen, dieweil sich die Leute richten müssen nach dem Einkaufe ihrer Waare, die sie verarbeiten. Unsere Vorfahren haben vor ihrer dreißig und vierzig Jahren in dem beschriebene und richtige Ordnungen gehabt, welche aus vorstehender Veränderung und Steigerung aller Dinge unmöglich gewesen, dieser Zeit zu erhalten. Denn das weiß man wohl, daß man vor zwanzig und dreißig Jahren eine Woge Eisen vor sieben, acht und endlich neun Groschen erkauft, davor man jetzt vierzehn auch funfzehn Groschen geben muß. Ein Büschel Blech kaufte man vor drei und zwanzig oder vier und zwanzig Groschen, davor man jetzt zween Gulden geben muß. Ein Fuder Kohlen kaufte man vor funfzehn oder sechszehn Groschen, davor man jetzt acht und dreißig, auch wohl vierzig Groschen geben muß. Ja, die Hufschmiede beklagen sich, wollen sie gute Kohlen haben, die ihnen zu ihrem Handwerk dienlich, so müssen sie wohl fünf und vierzig, funfzig und unterweilen

noch wohl mehr Groschen geben. Also klagen die Schuster, daß das Leder also hoch gestiegen, daß sie es fast noch einmal so schwer, als etwa vor dreißig Jahren kaufen müssen. Dergleichen klagen auch die Sattler und Böttcher des Holzes halben, wie dasselbige mehr, denn noch so hohen Kaufs gestiegen, als es vor dreißig Jahren gewesen. Zu dem, daß Fleisch, Butter, Käse, Börneholz, und Alles, was sie zu ihrer und ihrer Handwerksgesellen Nothdurft haben müssen, zum Höchsten gestiegen. Nichts weniger haben wir mit ihnen gehandelt und nachgeforschet, und ihnen diese Ordnungen gegeben. Ob es aber Jemand von ihnen näher erzeugen, oder auch darum, daß er etwas besonderes haben wollte, in solchem Kaufe nicht bekommen könnte, den lassen wir mit den Meistern, wie er weiß, sich vergleichen."

Hierauf folgen sogleich die Special-Ordnungen für die Schuhmacher, Schmiede, Böttcher, Sattler, Riemer und Fleischer, mit besondern Preis-Taxen für die gewöhnlich auf den Kauf bei ihnen zu habenden Handwerkswaaren; allein gerade unter der Rubrik der Bäcker findet sich von einer solchen Preis-Taxe gar nichts, sondern dieser Abschnitt umfaßt blos das, was wir oben schon als dessen Inhalt mittheilten.

Man kann daher mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Stadtrath eben in der nur erwähnten Ueberzeugung, daß gerade für die Bäcker eine sichere Preistaxe für längere Zeit sich am wenigsten feststellen lasse, es schon 1544 zweckmäßig gefunden, die in der Bäcker-

Ordnung von 1512 höchst wahrscheinlich enthaltene Taxe dieser Art nicht wieder zu erneuern, sondern die jedenfalls schon geraume Zeit vor 1544 eingeführten vierzehntägigen Brod-Regulative oder Regimente statt einer für längere Zeit bestimmten Taxe gelten zu lassen. Muß dieß auch hier nur als Vermuthung ausgesprochen werden, weil, wie schon erwähnt, weder die älteren Regulative aus dem sechszehnten Jahrhundert, noch die Bäcker-Ordnung von 1512 jetzt noch aufzufinden gewesen, so wird diese Vermuthung doch durch die oben angegebenen Thatsachen hinlänglich gerechtfertigt.

Um übrigens hier Alles mitzutheilen, was das ziemlich selten gewordene Statutenbuch von 1544 über das Bäckereiwesen enthält, wollen wir hier gleich noch den Abschnitt daraus folgen lassen, welcher die Kornmesser betrifft. Es heißt nämlich hierüber Bl. 40: „Damit Niemand mit unrechtem Scheffel übervortheilt, haben wir hiebevor geordnet etliche Messer und Scheffel, die alles Getraide, das verkauft wird, einem jedermann, er sey ein Bäcker oder anderer, messen, und davor ihren Lohn, nämlich von jedem Scheffel einen Heller empfahn sollen. Dieselben Kornmesser werden vereidet, wie die Form ihres Eides hiernach vermeldet.“ Unmittelbar hierauf folgt die Formel zu diesem „Getraide-Messer-Eid“ mit folgenden Worten: „Dem Amt des Messens, dazu ich mich begeben habe, will ich getreulich vorstehen, einem jedermann, von dem ich zu gebührlicher Zeit angesucht werde, mit des Raths geaichten Scheffeln, recht und wie sich's

gebührt, auch keinem Fremden am Markttage eher, denn der Wisch weggenommen wird, desgleichen den Abend zuvor, messen; und Achtung darauf geben, daß das fremde Getraide auf den Markt gebracht, und nicht von einem Wagen auf den andern geladen werde. Ich will auch fleißig Aufsehen haben, daß die Brauherren nicht mehr als vier und zwanzig Scheffel auf ein Bier, und die Bäcker nicht über ein und zwanzig Scheffel auf ein Gut schütten. Ob sich aber Jemand unterstünde, dasselbige zu übergehen, will ich solches dem Rathe anzeigen. Ich will auch die Leute nicht übernehmen, sondern mich an dem Lohne, so mir der Rath versprochen, begnügen lassen, das Messe-Geld einbringen, und in die eiserne Büchse stecken, und alle Freytage nachmittage den verordneten Herren getreulich überantworten, mich auch vor der Waage, wenn ich nicht zu messen habe, bei der Hand finden, und zu dem Messen einem Jedermann willig gebrauchen lassen, und mich hierin treulich und fleißig halten, gegen den Armen, als den Reichen, den Fremden, als den Einwohner, und das nicht lassen: weder um Liebe, Leid, Gunst, Gabe, Freundschaft oder Feindschaft, noch um keinerley anderer Sache willen, als mir Gott helfe!"

Zum Schluß des gegenwärtigen Abschnitts wollen wir, in Ermangelung einer Abschrift der Bäcker-Ordnung von 1512, wenigstens aus den, bei der hiesigen Bäcker-Innung noch in beglaubigter Abschrift vorhandenen ursprünglichen Bäcker-Gesellen-Artikeln, die im Jahre 1550 Montags nach Trinitatis vom Rathe zu Leipzig

confirmirt wurden, einige merkwürdige Notizen mittheilen; besonders deshalb, weil bei der spätern Redaction dieser Artikel, wonach sie z. B. unter dem 20. März 1666 neu vom Rathe confirmirt wurden, viele bemerkenswerthe Sätze ganz in Wegfall kamen.

Diese Gesellen-Artikel von 1550 bezeugen unter anderm die damals noch sehr genaue Verbindung zwischen den Müllern und den Bäckern ganz deutlich; denn es heißt hierüber gleich im ersten Artikel: „Wenn in den Mühlen Scheider oder Sauberer anzunehmen, und wir (die Bäckermeister) Gesellen auf dem Handwerk haben, die dazu tauglich, so sollen wir sie dem Rathe angeben, und wenn sie dem Rathe gefällig, so sollen sie durch den Rath dahin, wo sie wollen, gewiesen, angenommen, und vereidet werden."

Während schon hiervon die Worte: „dahin, wo sie wollen" in der Erneuerung von 1666 weggeblieben sind, fehlt auch in letzterer fast Alles das, was in der ursprünglichen Fassung von 1550 mit folgenden Worten sich findet: „Sie (die als Scheider und Sauberer angenommenen Bäckerknechte) sollen des Handwerks und des gemeinen Mannes Güter mit Fleiß warten, und sollen nicht beyde außerhalb der Mühle seyn, sondern es soll einer in der Mühle bleiben, entweder der Scheider, oder der Sauberer. Da sie aber das nicht thäten, sollen sie beyde ernstlich vom Handwerk ein jeder um ein Pfund Wachs gestraft werden. Nachdem sie aber zum andern

Male abwesend waren, sollen sie vom Rathe nach Erkenntniß gestraft werden."

Eben so fehlt in der neuern Bearbeitung größtentheils, was weiterhin zu lesen ist: „Es soll kein Scheider noch Sauberer zu keinem Wein noch Bier gehen, allda zu sitzen, wenn sie zu arbeiten haben; bey des Handwerks Strafe von einem Pfunde Wachs."

Hierauf heißt es in der ursprünglichen Fassung: „Soll auch kein Scheider noch Sauberer keine Frau über unsere Güter führen. Welcher Scheider oder Sauberer einem Meister des Handwerks sein Gut einführet (verdirbt) der soll es ihm zu Nutz arbeiten, und wieder heim führen;" — was die spätere Redaction ebenfalls beinahe ganz weggelassen hat. Ein Gleiches gilt von dem später folgenden Satze: „Es soll kein Gesell baarschenkelich zur Leiche gehen" — und von dem Schlusse des Ganzen: „Es mag ein jeder Meister seinen Knecht miethen, wo er kann und mag, wenn er hat ausgedient; ungestraft und unverbüßt. — Aufgesetzt von den Meistern selbst für die Bäckergesellen und Mühlen-Arbeiter, und andere Gewohnheiten nicht zu verstatten."

So wie übrigens durch diese alte, ganz in richtiger Ansicht der Sache noch von den Meistern selbst abgefaßte Gesellen-Ordnung die Gesellen schon ziemlich genau beaufsichtigt wurden, so sorgte man doch auch von Seiten der Meister selbst nicht ohne christlichen Vorbedacht für die Bedürfnisse der Gesellen; denn zu Folge einer, Donnerstags nach Katharinä im Jahre 1554 abgefaßten, bei der

Bäcker-Innung noch im Original vorhandenen Stiftungs-Urkunde wurde damals von Seiten dieser Innung für die Bäckergesellen im Fall des Erkrankens eine Freistube im St. Georgen-Hospital begründet, und deren unentgeldliche Pflege mit Speise, Trank, Arznei und Cur angeordnet; wogegen sich die hiesigen Bäckermeister verbindlich machten, daß jeder alle Sonnabende drei paar weiche Semmeln oder Pfennigbrode, oder drei Pfennige anstatt der Semmeln an das Hospital abgeben wolle; während außerdem gleichzeitig dieser Anstalt dafür ein Kapital von dreihundert Gulden zugewiesen, und verordnet wurde, daß der Nachlaß eines im Hospital verstorbenen Bäckergesellen diesem Institute eigenthümlich verbleiben solle.

IV.

Weitere Fortbildung des Bäckerwesens der Stadt Leipzig, vom Schluß des Mittelalters bis in die neueste Zeit.

1550 — 1842.

Die zunehmende Durchbildung der einzelnen Staats-Einrichtungen zu einem streng geordneten und unter durchgreifender Oberaufsicht gehaltenen Ganzen, führte es seit dem Schlusse des Mittelalters von selbst herbei, daß die bisherige Selbstgesetzgebung der Corporationen überhaupt und der Handwerks-Innungen insbesondere nach und nach immer mehr erst auf die städtischen und dann auf die landesherrlichen Behörden überging. Auch in Leipzig war dieß der Fall, und sonach mußte sich diese Veränderung auch bei der hiesigen Bäcker-Innung offenbaren.

Daß die Bäckergesellen-Ordnung von 1550 das eigene Product der Bäckermeister war, haben wir schon gesehen; und es läßt sich auch annehmen, daß die mehrmals erwähnte Bäckerordnung von 1512 wenigstens unter Zuziehung einiger Bäckermeister abgefaßt worden: allein die späteren, jetzt zu erwähnenden „Special-Artikel der Bäcker-Innung" lassen ihrer ganzen Fassung nach kaum noch vermuthen, daß die Innung mit selbstgesetzgeben-

der oder auch nur wirksam berathender Kraft dabei concurrirt habe; vielmehr erscheinen sie förmlich als ein obrigkeitlich verliehenes Gesetz.

In der ältesten, bei der hiesigen Bäcker-Innung noch im Original vorhandenen Fassung vom 4. Februar 1605 ist zwar dieses Statut nur unter Confirmation des Stadtraths zu Leipzig ertheilt; allein späterhin erscheint es stets unter landesherrlicher Bestätigung erneuert; wie namentlich unter dem 22. Juni 1649, unter dem 31. October 1657, unter dem 1. October 1559, unter dem 17. Juni 1693, und unter dem 16. Octbr. 1694, so wie zuletzt unter dem 8. October 1811. Der Inhalt selbst, in vier und dreißig Artikeln vertheilt, ist seit 1605 bis 1811 im Wesentlichen ganz unverändert geblieben; und daß man von der, aus den oben angeführten Gründen sehr vernünftigen, anfangs und zwar selbst 1512 gewiß noch üblich gewesenen blos relativen und auf unbestimmte Zeit gestellten Schließung der Bäckerzunft im Jahre 1605 bereits abgewichen sey, und unbedingte Schließung eingeführt habe, bezeugt gleich der dritte Artikel des Gesetzes, worin es heißt: „Der neue Meister soll auch eher nicht zu Markte gelassen werden, es habe sich denn eine Bank erledigt.“

Warum man dieß gethan, und dadurch die Bäcker-Innung für spätere Zeiten ohne die nöthige Rücksicht auf das mit zunehmender Bevölkerung sich wesentlich ändernde Consumenten-Verhältniß gewissermaaßen monopolisirt habe, läßt sich aus einem doppelten Grunde erklären. Ei-

nerseits nämlich glaubte man dieser Innung für die strenge obrigkeitliche Controle durch die vierzehntägigen Back-Regulative eine Art von Entschädigung gewähren zu müssen, indem man nur eine bestimmte Anzahl von Back-Bänken obrigkeitlich in Lehn gab, und also auch nur eine bestimmte Anzahl von Meistern zum Handwerks-Betrieb zuließ. Andererseits aber lag eine eben so starke Aufforderung zu diesem Zugeständniß in dem nicht zu übersehenden Umstande, daß früherhin fast drei Viertheile der Leipziger Bäckereien nur Pacht-Bäckereien waren, deren Abpachter an die Eigenthümer der, fast durchgängig auf einzelnen Häusern ruhenden, jedoch auch käuflich davon trennbaren Backgerechtigkeit selbst einen ziemlich hohen Pachtzins zu entrichten hatten, dessen richtige Zahlung den, oft beim Raths-Collegio einflußreichen Eigenthümern nur dann gehörig garantirt erschien, wenn man ihm ein Monopol zum Gegengewicht gab *).

Leider fehlt es an näheren, urkundlichen Angaben darüber, wie eine fest bestimmte Anzahl von Backbänken schon früherhin dem Betrieb des Bäcker-Handwerks

*) Warum so viele Bäckereien in Leipzig ursprünglich nur Pacht-Bäckereien waren, dürfte am natürlichsten aus dem Umstande zu erklären seyn, daß ein guter Theil davon ehedem auch hier, wie anderwärts, geistlichen Corporationen eigenthümlich zugehörte, welche die Back-Gerechtsame sofort verpachten mußten, als es nicht mehr thunlich war, sie durch ihre „hörigen Leute“ ausüben zu lassen.

Schranken stellte: doch scheint diese Anzahl schon seit dem letzten Drittheil des sechszehnten Jahrhunderts immer zwischen fünf und zwanzig und dreißig geschwankt zu haben, bis sie sich seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts auf drei und dreißig festzustellen begann; welche letztere Zahl noch gegenwärtig die Norm bildet.

Schon deshalb wird man wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß die positive, von keiner zukünftigen Veränderung der Verhältnisse abhängig gemachte Schließung der Bäcker-Innung mehr allmählig, als auf ein Mal Platz ergriffen, eben darum aber mit der Zeit desto festere Geltung gewonnen habe.

Die wichtigste spätere Haupt-Veränderung bei dem Leipziger Bäckereiwesen trat, von der Noth erzwungen, in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges ein.

Als nämlich im Jahre 1621 der Münz-Unfug der sogenannten Kipper und Wipper auch in Leipzig, wo man damals aus Münznoth vier- und achteckige, mit dem Stadtwappen versehene Messingbleche als Interims-Münzen auszugeben begann — nebst andern Uebeln eine außerordentliche Theuerung der ersten Lebensmittel herbeiführte, so daß der Scheffel Waitzen mit funfzehn Gulden, der Scheffel Korn mit dreißig Gulden, und der Scheffel Gerste mit neun Gulden bezahlt werden mußte, und die Städtebäcker aus Getraide-Mangel sehr kleines, schlechtes, fast ungenießbares Kleyenbrod zu backen begannen, sah sich der Rath genöthigt, unter dem 8. September 1621 einen freien Brod-Markt auszuschreiben, wodurch

allen um Leipzig herum wohnenden Bauersleuten ausdrücklich erlaubt ward, Brod auf den Kauf zu backen, dasselbe nach Leipzig auf den Markt zu bringen, und daselbst zu verkaufen *).

Allerdings ward durch diese Anordnung das bisherige Monopol der Stadtbäcker nicht unwesentlich beschränkt; allein gerade, weil dieß der Fall war, fiel es ihnen um so leichter, dasselbe wenigstens in jeder andern Rücksicht ungeschmälert aufrecht zu erhalten; und obwohl es der Innung nicht gelang, jene an die Bauer-Bäcker ertheilte Erlaubniß, die ursprünglich freilich nur in außergewöhnlichen Zeit-Umständen ihren Grund hatte, nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges wieder rückgängig zu machen, so fand doch einige Zeit nachher der Stadtrath sich veranlaßt, die wiederholten Klagen der Stadtbäcker über die große Beeinträchtigung, welche ihr Gewerbsbetrieb durch den städtischen Brodhandel der Landleute erfahren, in so weit zu berücksichtigen, daß er unter dem 2. December 1679 eine eigene Polizei-Ordnung für die Bauer-Bäcker erließ.

Dieses Mandat lautet folgendermaaßen: „Ein E. Hochw. Rath hat mit sonderbarem Verdruß und Mißfallen von vielen klagenden Einheimischen und Fremden vernehmen müssen, welcher Gestalt die sogenannten Bauerbecken und Mehlhändler eine Zeit hero die gegebenen Bek-

*) Vergl. Vogels Annalen S. 378 und Dolz Geschichte Leipzigs, S. 279.

ken=Regimente und Ordnungen eigenen Gefallens gröblich überschritten, denjenigen Platz, welcher ihnen zum Verkauf ihres Brods angewiesen, nicht besuchet, vor und in der Stadt ihre Brode in gewisse Kammern und Häuser heimlich gebracht, und, eigenen Gefallens, auch nur wem sie gewollt, ohne den gemachten Tax und gesetzten Preis verkaufet, dahero sowohl unter dem Armuth ein Brodmangel, als auch durch solchen unchristlichen Wucher und Theuerung hiesiges Bäckerhandwerk und viele nothleidende arme Bürger und Einwohner betrübt und gekränket worden. Wann aber E. E. Hochw. Rath Amts= und Obrigkeitswegen solchem unbilligen Beginnen keinesweges länger zuzusehen gemeint, als will er alles Ernstes befohlen haben, daß hinfüro: 1. Kein Bauerbecke oder Mehlhändler Macht haben soll, an den geordneten Markttagen — denn außer denselben ist er es gar nicht befugt — Brod, Mehl oder Kleyen feil zu haben oder zu verkaufen; er habe sich denn vorher bei einem edeln und hochweisen Rath einschreiben lassen. 2. Alle diejenigen, so eingeschrieben, sollen an keinem andern Orte das Brod verkaufen, als auf dem Platz, so ihnen angewiesen. 3. Keiner soll etwas verkaufen, er habe denn vorhero den geschwornen Brodwäger wägen, und das Gewicht nach dem gegebenen Regiment darauf schreiben lassen. 4. Es sollen auch die Bauerbecken kein Brod in die Häuser tragen, sondern alles auf die hierzu verordnete Waage schaffen. Wann es gewogen, und das Gewicht darauf verzeichnet, mögen es diejenigen, so Brod bei ihnen bestellet, durch

die Ihrigen an der Waage abholen lassen. 5. Die Bauerbecken und Mehlhändler, welchen E. E. Rath erlaubet, an den gewöhnlichen Markttagen, und an dem Orte, welcher hierzu verordnet, feil zu haben, und zu verkaufen, sollen länger nicht, als bis zwölf Uhr sitzen bleiben. 6. Was sie sodann nicht verkaufet, sollen sie weder in die Häuser der Stadt, auch nicht auf den Collegiis, einsetzen, sondern mit sich wieder hinaustragen, und nicht wieder mit zu Markte bringen*)." „7. Diejenigen, es seyen Bürger, Einwohner, Schutzverwandte oder Bauern, welche Brod oder Mehl bei sich einsetzen lassen (oder Brod ungewogen und unbeschrieben in die Häuser tragen oder tragen lassen) sollen nebst dem Brod, Mehl oder Kleyen, so verfallen, ein neu Silberschock zur Strafe zu erlegen schuldig, auch nach Befinden noch höherer willkürlicher Strafe gewärtig seyn. 8. Wegen des Kuchen-Backens und Verkaufung des Brods in der ersten Marktwoche der drei Jahresmärkte bleibet es bei bishero gehaltener Observanz und Ordnung. 9. Sollen diesem noch alle diejenigen, welchen Brodmehl oder Kleyen nach obiger Maase zn feilem Kauf herein zu brin-

---

*) Das Einsetzen des nicht verkauften Brodes in die Collegien-Gebäude der Universität mochte wohl zunächst von den Landleuten aus den sogenannten Universitäts-Dörfern, welche Brod zum Markt brachten, als Auskunftsmittel benutzt worden seyn, sich noch nach beendigtem Markttag Absatz für unverkaufte Waare zu verschaffen.

gen erlaubet wird, forthin alle Jahre zugleich auf einen Tag, als jederzeit Dienstags nach der Zahlwoche des Neuen-Jahres-Marktes, bey E. E. Rath oder dessen hierzu Verordneten sich angeben, und um fernere Erlaubniß anhalten: diejenigen aber, so keine Erlaubniß erlanget, gleichwohl aber dieser Ordnung, welche dem armen Manne und allen Einwohnern zu Gute wohlmeinend gemacht, muthwillig sich widersetzen, sollen nicht allein mit Verlust dessen, was sie heimlich eingeschleppt, sondern auch nebst denen, so hierzu geholfen, anderweit der Gebühr nach bestrafet werden."

Die in diesem Mandat ausgesprochenen Grundsätze erweisen sich bei näherer Prüfung als durchaus billig. Während nämlich die bei den Dorfbäckern eingerissenen Unordnungen gerügt und abgestellt, und ihrem Rechte gegenüber die Befugnisse der Stadtbäcker thunlichst aufrecht erhalten werden, ist durch den letzten Theil der Verordnung den Stadtbäckern sogar die Aussicht eröffnet, für den Fall, daß es ihnen möglich seyn sollte, durch ihre eigene Innungs-Thätigkeit allein sämmtliche Bedürfnisse an Bäckerei für die Bewohner von Leipzig herbei zu schaffen, die Dorfbäcker wieder von der Concurrenz mit den Stadt-Bäckern ausgeschlossen zu sehen: denn die Bestimmung, daß von den Dorfbäckern die Erlaubniß, Brod für die Stadt zu backen, und da zu verkaufen, jährlich von Neuem erbeten werden solle, kann keine andere, als jene Bedeutung haben; zumal, da hierbei die Möglichkeit er-

wähnt ist, daß einige der Ansuchenden abfällig beschieden würden.

Die Bäcker-Innung selbst richtete zwar seit dieser Zeit ihr Absehen nicht mehr direct auf gänzliche Verdrängung der Dorfbäcker, denn sie fühlte recht gut, daß die Ansprüche einer rasch zunehmenden Bevölkerung von einer fest geschlossenen Anzahl von Meistern sich immer weniger leicht befriedigen lassen würden, und der allmählig in den Gang gekommene Kuchen-Verkauf brachte den Stadtbäckern weit größeren Vortheil, als die gewöhnliche Brodlieferung, so daß sie die letztere mit der Zeit als Nebensache zu betreiben begannen: allein es fehlte dennoch nicht an indirecten Versuchen, die von Seiten des Publikums sich geltend machende Begünstigung der Dorfbäcker vor den Stadtbäckern durch obrigkeitliche Anordnungen zu hintertreiben: und eben deshalb ward schon unter dem 17. Juli 1695 ein neues stadträthliches Mandat über die Befugnisse der Dorfbäcker erlassen. Es lautet dasselbe also: „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig thun hiermit kund: demnach uns bishero Ober-, Vier- und andere Meister des Bäckerhandwerks allhier zu vernehmen gegeben, wasmaaßen ihnen durch allerhand bey den fremden Brod- und Küchelbäckern auch Mehlverkäufern eingerissene Unordnungen Eintrag in ihrer Nahrung geschehe, dahero sie um Schutz und Hülfe gebeten haben wollten, und wir dann befunden, daß schon in vorigen Zeiten zu unterschiedenen Malen deshalb gewisse Verordnungen gethan und publicirt worden, über

denen, sofern sie nicht nach Gelegenheit der Läufte und Umstände geändert, billig zu halten, und also auch in diesem Stück gemeiner Nutzen zu verbessern: Als haben wir die alten Ordnungen hiermit nachstehendermaasen verneuern und wiederholen wollen, daß nämlich die Bauer-Becken, denen wir Brod herein zu backen vergünstiget, kein anderes, als gut fernweiß und gut Roggenbrod, auch solches außer Meßzeiten an keinem andern Tage in der Woche, als an den ordentlichen Markttagen, hereinbringen, dasselbe nirgends wo, weder in noch vor der Stadt ein- oder absetzen, sondern alles auf den Markt an den hierzu bestimmten Ort tragen, oder mit Schubkarren führen, kein Brod, das weniger, als zween Groschen nach dem Gewichte werth ist, haben, auch nichts Pfennig- oder Stückweise verschneiden, weniger das Brod ungewogen, sondern anderer Gestalt nicht, und zwar jegliches Stück insonderheit, als nach der Waage und dem jedesmal gesetzten Bäcker-Regimente verkaufen, dasselbe nicht hausiren tragen, auch keiner länger, als bis ein Uhr feil haben, das unverkaufte nicht in der Stadt oder Vorstädte einstellen und stehen lassen, und sich sonst in allen Stükken den ehemals hierunter publicirten Gesetzen und Ordnungen gemäß bezeigen sollen: Alles bei Verlust des Brodes und anderer unnachlässigen ernsten Strafe; gestalt wir bis auf Aenderung, welche wir uns auf allen Fällen vorbehalten, hierüber fest zu halten wissen wollen."

Hierdurch wurde zwar in der Hauptsache nur das frühere Gesetz eingeschärft, indessen doch der Einzeln-Ver-

kauf des Brodes unter dem Werthe von zwei Groschen ausschließlich den Stadtbäckern vorbehalten, und damit diesen ein nicht unbedeutender Vortheil eingeräumt; wie denn überhaupt letztere durch die vom Rathe genommenen Maaßregeln so wesentlich geschützt wurden, daß man sich späterhin sogar veranlaßt sah, den Dorfbäckern etwas Mehreres, als das bisher Zugestandene zu verwilligen: weshalb ihnen z. B. seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch der Verkauf von Groschenbroden, und der Absatz ihres Vorraths an bestimmte Kunden, zu denen sie Markttags nach erfolgtem Wiegen ihres Brodes in die Häuser gehen durften, anfangs ausnahmsweise, und dann unbeschränkt bis auf Weiteres, erlaubt ward.

Bei dieser Einrichtung verblieb es nun auch im Wesentlichen, bis auf die gegenwärtige Zeit; hauptsächlich wohl deshalb, weil man durch die vierzehntägigen Bäcker-Regulative eine ausreichend genaue Controle über das Bäckereiwesen geltend zu machen glaubte*).

*) Als Beleg für die Form dieser sogenannten Bäcker-Regimente mag beispielsweise ein solches hier Platz finden, welches wir eben so, wie die beiden zuvor mitgetheilten Mandate, aus den „Ordnungen, Privilegien und Statuten der Stadt Leipzig" (Leipzig, 1701. 4.) S. 451 entlehnen. Es ist vom 25. October 1700 datirt und lautet also: „Bey Einkaufung von Waizzen den Scheffel à 80 bis 86 Groschen, von Korn den Scheffel à 61 bis 68 Groschen. Der Stadtbecke soll von einem hausbacknen Brode zu backen zum höchsten

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die Ursachen mit ein paar Worten zu erwähnen, weshalb in neuester Zeit die hergebrachten Gerechtsame der Leipziger Bäckermeister besonders lebhaft angefochten worden sind.

Wie uns scheint, haben namentlich zwei Umstände hierzu Anlaß gegeben: einerseits der sehr bedeutende Gewinn, welchen die Leipziger Stadtbäcker aus dem immer mehr zunehmenden taxfreien Verkaufe von Kuchen und dergl. zogen; andererseits aber die Steigerung des Mißverhältnisses zwischen der täglich mehr anwachsenden Bevölkerung Leipzigs und dem Nahrungs-Erwerbe der seit anderthalb hundert Jahren hier stets nur

drey Pfennige nehmen, auch bei Vermeidung unnachlässiger Strafe Brod und Semmeln wohl ausbacken und geben: Vor 1 Pfennig Semmel 4 ¹/₄ Loth, vor 3 Pf. Semmel 12 ³/₄ Loth, vor 1 Pf. weiß Brod 7 Loth, vor 3 Pf. weiß Brod 21 Loth, vor 1 Groschen gut Roggenbrod 3 Pfund. Wobei zu bemerken, daß hinfüro in den Messen das Brod und Semmeln gleichfalls gewogen, und nach vorgeschriebenem Gewichte examinirt werden, auch ein jeder Becke schuldig seyn soll, eine Waage und richtig Gewicht in seiner Backstätte zu halten, damit ein jedweder, so etwas kaufet, freye Macht habe, solches aufzuziehen, und ob es das gesetzte Gewichte habe, zu prüfen. Der Bauerbecke aber soll das Brod auf dem Markt öffentlich feil haben, und ungewogen niemals verkaufen noch in die Häuser tragen, bei Verlust dessen, was solchergestalt angetroffen wird, und soll geben: vor 1 Groschen gut weiß Brod 3 Pfd., vor 1 Groschen gut Roggenbrod 3 ¹/₂ Pfund."

in gleicher Anzahl vorhandenen drei und dreißig Bäkkermeistern.

Ueber jede dieser beiden Thatsachen mögen wenigstens einige erläuternde Worte hier Platz finden. Warum man für die Kuchenbäckerei als solche eine obrigkeitliche Taxe nicht aufstellte, und warum überhaupt die Producte derselben in den vierzehntägigen Bäcker-Regulativen gar nicht miterwähnt wurden, ist leicht erklärbar, wenn man erwägt, daß die Einfachheit unserer Voreltern diese Producte nur für Luxus-Artikel ansah, die nur ausnahmsweise von gewöhnlichen Bäckern zu Kauf gefertigt, und nur von wohlhabenden Leuten auf diese Weise acquirirt würden, während andere höchstens zu hohen Festen u. s. w. sich aus selbst bereitetem Teige einen Kuchen in des Bäckers Ofen für ein geringes Backgeld backen ließen. Man glaubte, wer reich genug sey, um seinen Festagskuchen beim Bäcker zu kaufen, statt ihn nur daselbst backen zu lassen, für den sey ein Schutz durch eine obrigkeitliche Taxe nicht eben sehr nöthig; auch war man wohl der Meinung, nachdem es einmal dahin gekommen, daß über zwei Drittheile der Bewohner Leipzigs ihr gewöhnliches Roggenbrod nicht von den Stadtbäkkern, sondern von den Dorfbäckern bezögen, könne man wohl den taxfreien Kuchenverkauf als ein Aequivalent für die Stätbäcker ungehindert fortbestehen lassen.

An und für sich war diese Ansicht nicht eben zu verwerfen; allein jemehr im Laufe der Zeit die Leipziger Stadtbäcker ein Raffinement darein setzten, durch delicate Ku-

chen-Gattungen aller Art den Gaumen des Publikums immer wieder von Neuem zu kitzeln, und sich denselben zu jeder Zeit dienstbar zu machen, desto leichter wurde der Neid über so großen Gewinn unter der Mehrzahl rege; zumal, wenn man die luxuriöse Sorgfalt der Bäcker für das feine Kuchengebäck mit ihrem oft sehr geringen Eifer für die Herstellung eines guten Roggenbrodes verglich.

Eben so sehr wirkte aber auch das große Mißverhältniß zwischen der täglich anwachsenden Volksmenge in Leipzig, und der fest geschlossenen, geringen Anzahl der daselbst zum Gewerbsbetrieb zugelassenen Stadtbäcker darauf hin, im großen Publikum eine üble Stimmung gegen die althergebrachten Privilegien der Bäcker-Innung zu erregen; und wenn man das fast durchgehends gehäbige Wohlbefinden vieler von diesen drei und dreißig Bäckermeistern zu Leipzig mit der Noth und Sorge verglich, in welcher z. B. die Mehrzahl der daselbst befindlichen dreihundert Schneider- und Schuhmachermeister fortwährend das Leben zu verbringen genöthigt war, so fand man sich wohl leicht zu dem, im Ganzen keineswegs richtigen Glauben bewogen, daß ein Leipziger Bäckermeister recht eigentlich nur dazu auserlesen sey, auf Kosten seiner Mitbürger in aller Gemächlichkeit reich zu werden*).

*) Ich habe diesen Glauben so eben einen im Ganzen keineswegs richtigen genannt, aus dem einfachen Grunde, weil die Lectüre eines handschriftlichen Notizbuchs über die Lebensverhältnisse verstorbener hiesiger Bäckermei-

Da besonders in den letzten fünf und zwanzig Jahren die Bevölkerung Leipzigs von 32,000 Menschen bis auf 50,000 angewachsen ist, und sich in ganz neu erbaute Vorstädte verbreitet hat: so darf man sich nicht wundern, daß namentlich seit drei, vier Jahren immer stärkere Klagen über die Unzureichendheit der Anzahl der Leipziger Bäckermeister für das wahre Bedürfniß der täglich steigenden Bevölkerung, im Publikum laut geworden sind.

Als Ergebniß der Rücksichtsnahme auf diese Klagen ist die neueste magistratische Verrodnung über die Verpflichtumgen der Leipziger Stadtbäcker vom 4. Januar 1841 zu betrachten.

Auf den Grund besonders vorgenommener Backproben hat der Stadtrath eine sehr genaue Berechnung über die Art und Weise aufgestellt, wie ein Scheffel Korn oder Waitzen, den gewöhnlichen Getraide-Preisen und dem Betriebs-Aufwande beim Backen gegenüber, durch die Bäcker sich verwerthen lasse, und hiernach den letzteren

ster, welches bei den Innungspapieren aufbewahrt wird, mir gar bald die Ueberzeugung an die Hand gab, daß in älterer und neuerer Zeit gar viele, als verständige Haushalter bekannte Bäckermeister in keineswegs glänzenden Umständen gestorben und sogar zu Folge fehlgeschlagener, obschon an sich unverwerflicher Speculationen u. s. w. mitunter völlig verarmt sind; Thatsachen, die das große Publikum in der Regel unbeachtet zu lassen pflegt.

eine bestimmte Lieferungs-Verbindlichkeit rücksichtlich der Quantität und Qualität ihrer Waare auferlegt.

Die Absicht dieses Verfahrens war durchaus eine lobenswerthe; allein die Art, wie man die Backproben veranstaltete, ohne auch nur irgend ein Mitglied der hiesigen Bäcker-Innung wenigstens als Zuschauer hinzu zu ziehen, ist eben so wenig tadellos zu nennen, als das Resultat, welches man in der grellen Beschaffenheit eines bloßen Rechen-Exempels mit rein aufgehendem Facit den Bäckermeistern zur Nachachtung vorhielt: Thatsachen, über welche der Verfasser der gegenwärtigen Schrift hier deshalb sich nicht weiter verbreitet, weil eine genauere Erörterung hierüber vielleicht bald in anderer Gestalt von ihm veröffentlicht werden dürfte.

Sollte übrigens im Laufe der nächsten Zukunft es nöthig gefunden werden, mit manchen bisher bestandenen und rechtlich anerkannten Gerechtsamen der Leipziger Bäcker-Innung eine Veränderung vorzunehmen, so darf man zu der Umsicht der Behörden das Vertrauen hegen, daß sie dafür nicht ohne genaue Erwägung aller der practischen Nachwirkungen stimmen werden, die von einem solchen Schritte unzertrennlich seyn dürften. Dieß gilt z. B. in vorzüglicher Rücksicht von dem Thatumstande, daß der längst übliche, unzweifelhafte hiesige Gerichtsbrauch, wonach eine hiesige Bäckerei-Gerechtigkeit, zu Folge der bei diesen Gerechtsamen stattfindenden Lehnsreichung, als rechtmäßiges Object zu einer förmlichen hypothekarischen Verpflichtung angesehen wird —

den Leipziger Bäckermeistern die Herbeischaffung der nöthigen Kapitalien zu ihrem Gewerbsbetriebe außerordentlich erleichtert, und also ihren finanziellen Credit in einem Grade unterstützt, der sowohl für das consumirende, als producirende mit ihnen im Verkehr befindliche Publicum von der äußersten Wichtigkeit ist.



Gedruckt bei F. H. Elbert in Leipzig.





